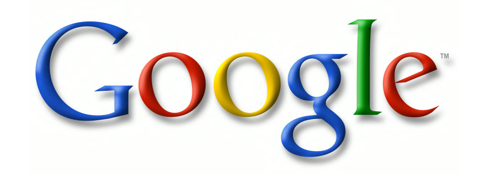


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

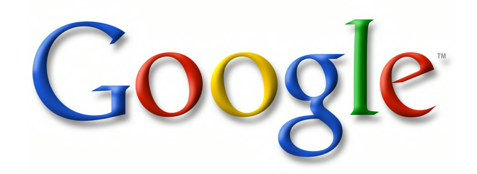
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.


Sc 7.
479
HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

Sc 1.479



Harvard College Library

THE GIFT OF

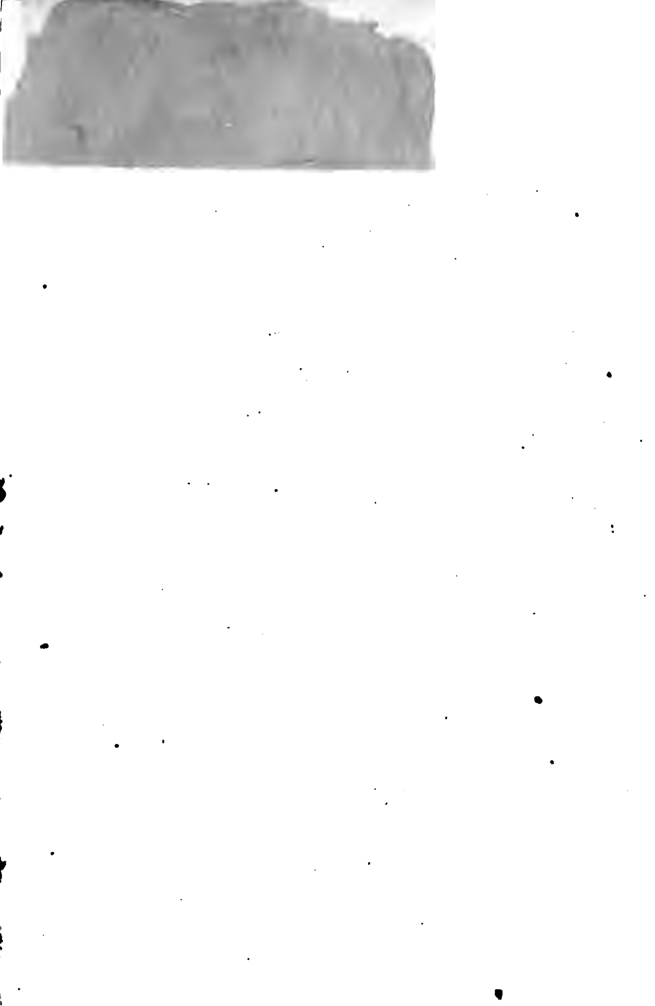
STEPHEN SALISBURY,

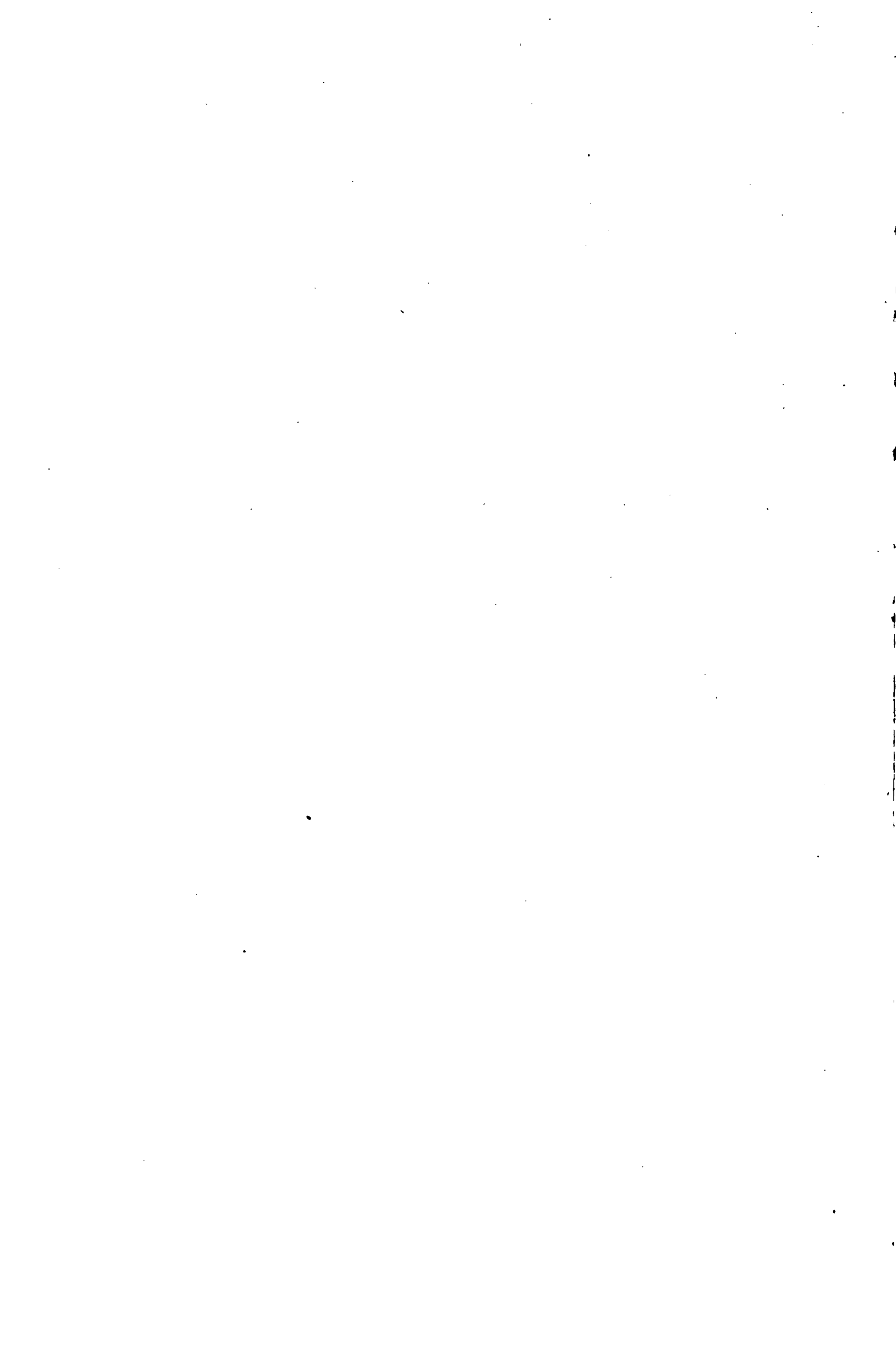
OF WORCESTER, MASS.

(Class of 1817.)

23 June, 1899.







Das achte Buch

vom

gallischen Kriege

und das

bellum Alexandrinum.

Eine Studie

von

Eduard Fischer.

Programm

der

Königlichen Studienanstalt Passau

zum Schlusse des Schuljahres 1879/80.

Druck von J. Bucher in Passau.

1880.

Sc 7.479

HARVARD COLLEGE
JUN 23 1899
LIBRARY.
Salisbury fund

Die verbreitetste Annahme über die Fortsetzung der Schriften Cäsars de b. G. und de b. civ. ist diese, daß Hirtius die commentarii de b. Gall. zu Ende geführt und das b. Al. verfaßt habe, daß aber die beiden folgenden Schriften, das b. Afric. und b. Hisp., von anderen Verfassern herrühren. Diese von Nipperdey in den quaestiones Caesarianae eingehend vorgetragene Ansicht beruht indessen auf einer Reihe von Schlüssen; denn betreffs der positiven uns aus dem Altertum überlieferten Berichte steht die Sache so, daß die beiden darüber erhaltenen Angaben — der Brief an Balbus, als Vorrede der Fortsetzungen, und die Stelle bei Sueton Jul. c. 56 — obwohl die zweite auf die erste Bezug nimmt, kaum mit einander in Einklang zu bringen sind. Während der Verfasser des Briefes an Balbus ausdrücklich sagt, er habe den Zusammenhang zwischen den früheren und späteren Schriften Cäsars hergestellt und dessen letzte Schrift, da sie unvollendet geblieben, von den Ereignissen in Alexandria angefangen vollendet, berichtet Sueton: Alexandrini Africique et Hispaniensis (belli) incertus auctor est: alii Oppium putant, alii Hirtium, qui etiam Gallici belli novissimum imperfectumque librum suppleverit und weiterhin: „de isdem commentariis Hirtius ita praedicat“ unter Beifügung des Urteils über die Vortrefflichkeit und rasche Vollendung der Commentare in §§ 5 und 6 des Briefes. Nach dem Citat Suetons ist Hirtius Verfasser des Briefes (der Vorrede), weiterhin Verfasser sämmtlicher Fortsetzungen; aber nach den vorhergehenden Worten ist ihm der Ursprung des b. Alex. Afric. et Hisp. zweifelhaft; es werden gerade diese drei Schriften von ihm, wie Vielhaber (Zeitschrift für die öster. Gymnasien 1869 p. 547) bemerkt, dem b. Gall. l. VIII gegenüber gestellt, für das er Hirtius' Autorschaft unbedingt anerkennt. Da nun die beiden letztgenannten Fortsetzungen auch der Sprache nach durchaus nicht zu den beiden ersten stimmen, so hat man sie für anderen Ursprungs, für Materialiensammlungen erklärt, welche Hirtius seiner Ausarbeitung zu Grunde legen wollte. Die beiden anderen Bücher aber, die im allgemeinen wohl zusammenpaßten, seien für Hirtius' Werk zu erachten, vor dessen Vollendung ihn im April 43 bei Mutina der Tod erreichte. Um diese durch Suetons Zeugnis zum Teil gestützten Aufstellungen mit den Erklärungen der Vorrede in Einklang zu bringen wird angenommen, daß letztere vor der Vollendung der sämmtlichen Fortsetzungen geschrieben sei oder, wie Kraner p. 33 seiner Prolegomena (Tauchnitzer Ausgabe 1861) recht ansprechend weiter ausführt, diese Fortsetzungen konnten unmöglich als ein abgesondertes Ganzes erscheinen, sondern, wie auch die epistola sagt, sie mußten an ihrem Platze, mußten zwischen Cäsars Bücher eingeschoben werden. Da aber das b. Gall. längst erschienen war, so ist es wahrscheinlich, daß auch die Ergänzung desselben zuerst als ein Anhang dieser Schrift veröffentlicht wurde und daß dieser Ergänzung, dem

lib. VIII de b. Gall., die epistola vorgestellt war. Bezeichnet doch auch diese epistola selber die Vollendung des b. Gall. als einen hervorragenden Teil den anderen Fortsetzungen gegenüber. In derselben werden dann die übrigen Schriften, welche der Verfasser bald erscheinen zu lassen hoffte, bereits als vollendet bezeichnet, aber ohne daß sich demselben seine Hoffnung erfüllte.

Hirtius' Autorschaft wurde von Weissenborn in seiner Anzeige der Ausgabe Nipperdeys (neue Jahrbb. 1849 p. 377) und, wie Kraner angibt, auch von Forchhammer in den quaestiones criticae bestritten und sonst angezweifelt. Unter diesen Umständen ist es vielleicht erwünscht auf eine Stelle in dem von Nipperdey als zu wenig belangreich bei Seite gelassenen Briefe von Hirtius an Cic. ad Att. XV 6 hinzuweisen. Cicero wird von Hirtius gebeten Brutus und Cassius von raschen Schritten zurückzuhalten noli sinere haec omnia perire; quae funditus medius fidius rapinis, incendiis, caedibus pervertuntur. Die nämliche Zusammenstellung findet sich b. Gall. VIII 25,1: cum omnia caedibus, incendiis, rapinis vastasset (anders b. Al. 60,1: quam possessiones Cordubensium rapinis, ferro flammaque consumerentur.)

Wenn diese beiden Stellen vielleicht geeignet sind die Annahme von Hirtius' Autorschaft für l. VIII zu stützen, so gestatten sie wohl auch einen Schluß auf die Zeit in welcher derselbe sich bereits mit dem Werke beschäftigte. Nipperdey (p. 32) schließt aus den Worten der Vorrede usque ad exitum non quidem civilis dissensionis, cuius finem nullum videmus, sed vitae Caesaris, daß derselbe nicht vor Antritt seines Consulats, vor Beginn des Jahres 43, ans Schreiben gegangen; denn jene Worte hätten vor dem Oktober des Jahres 44 keine Berechtigung gehabt. In dieser Zeit erst hatten die Aufreizungen der Veteranen durch Octavian gegen Antonius begonnen und war dann letzterer zum Kampfe gegen D. Brutus nach Gallien abgegangen. Gegen das Ende des Jahres 44 erkrankte aber Hirtius, so daß ihm kaum Muße für schriftstellerische Arbeit geworden sei vor dem Jahre 43; in diesem aber hatte er ferner die Mühen des Consulats zu tragen. Aus all diesen Umständen zusammen zieht Nipperdey den Schluß, daß Hirtius überhaupt nicht Zeit gefunden habe mehr als zwei Commentare zu schreiben. Gegen jene Verwendung der Worte civilis dissensionis hat sich bereits Kraner (p. 35 der Proll.) erklärt und wenn wir der aus dem Briefe an Cic. citierten Stelle eine Beweiskraft zugestehen, so werden wir damit in den Sommer des Jahres 44 zurückgerückt, weil jener Brief in die Zeit vom 1. bis 5. Juni fallen muß. Die genannte Zeit würde auch nach Drumanns Darstellung (G. R. III 68 ff.) sich für Hirtius' Leben als der geeignetste Moment der Abfassung empfehlen, obwohl dieser Forscher die Frage der Autorschaft selber unentschieden läßt.

Wenn somit auch die Zeit für Hirtius' schriftstellerische Beschäftigung mit der Fortsetzung der Commentare erweitert wäre, so ist doch damit für die Frage nach der Entstehung der weiteren Büchern noch wenig gewonnen. Nur dies ist wahrscheinlich, daß der Autor, da er in der Vorrede seine Bewunderung des Meisters auch darauf gründet, daß dieser seine Commentare so leicht und rasch entworfen, seinerseits einer längeren Muße zum Schreiben bedurfte. Es läßt sich mit Wahrscheinlichkeit vermuten mit Bezug auf die

herausgerechnete Mußezeit, daß Hirtius nicht der Verf. aller 4 Bücher sein kann. Da er an dem Kriege in Alexandria und Afrika nicht persönlich teil genommen, so ging ihm zudem für die Kenntnis jener Verhältnisse der Vorteil persönlicher Anschauung ab. Für das Weitere aber sind andere Beweise notwendig.

Die sprachliche Untersuchung hat nun bezüglich des b. Hisp. und Afr. festgestellt, daß diese Bücher mit dem l. VIII und dem b. Al. nicht von dem gleichen Verfasser stammen können, so daß nur mehr die Verwandtschaft zwischen dem l. VIII und dem b. Al. zu erörtern übrig bleibt. Seit Nipperdeys Forschungen ist die allgemeine Ansicht der Literarhistoriker diese, daß beide Bücher von demselben Autor herrühren und nach seinem Vorgang wurde von vielen Herausgebern an den widersprechenden Stellen b. Al. 3,1 und 19,6 gegen das Zeugnis aller Handschriften nobis in nostris abgeändert, um eben diese Annahme aufrecht erhalten zu können. So von Kraner und nach Vielhabers Angabe a. a. O. auch in den hier leider nicht erreichbaren Ausgaben von E. Hoffmann und Dübner. In gleichem Sinne hat sich in jüngster Zeit ein Kenner wie Wölfflin (Comparation S. 33) geäußert. Von Dinter dagegen ist, da er in seiner Ausgabe nobis schreibt, anzunehmen, daß er bezüglich der Identität des Verfassers schwankt, ebenso Vielhaber (a. a. O.); am entschiedensten äußert sich Fleischer, der in den neuen Jahrbb. S. 849 Jahrg. 1879 mehrere zum Teil recht ansprechende Textverbesserungen zum b. Al. vorgeschlagen hat. Um die Tragweite der beiden angegebenen Stellen zu würdigen, ist eben zu bedenken, daß wir, wenn nobis gelesen wird, namentlich nach 19,6, einen Verfasser vor uns haben, der nicht nur in Alexandria gegenwärtig war, sondern augenscheinlich persönlich am Kampfe teilgenommen. Beides trifft aber für Hirtius nicht zu. Dieser selbst schreibt übrigens im l. VIII soweit militärische Aktionen in Betracht kommen durchaus noster; nur läßt sich aus diesem Umstande deshalb nichts weiter folgern, weil er zwar in Gallien anwesend war, wir aber nicht wissen, ob er an den damaligen Zügen persönlich teilgenommen.

In den folgenden Zeilen soll nun zuerst eine Vergleichung beider Schriften in einigen allgemeinen Beziehungen, dann eine theilweise Ergänzung und Fortsetzung der von Nipperdey und Vielhaber angebahnten sprachlichen Erörterung versucht werden.

Vielhaber a. a. O. erklärt für das bellum Alexandrinum als den richtigeren Titel de bello civili commentarius quartus, ob gestützt auf ein handschriftliches Zeugniß, berichtet er nicht. Wenn man den Zeitraum der gesammten in dem Buche umfaßten Ereignisse in Betracht zieht, dürfte der Titel nur annähernd zutreffen. Der Aufenthalt Cäsars in Aegypten erstreckte sich auf neun Monate, vom Anfang des Oktober 48 bis zum Juli 47 nach dem unberichtigten Kalender (Drumamn III 533). Die Kapitulation von Alexandria erfolgte am 27. März 47 alter Form. In den Juli fällt Cäsars Aufenthalt in Syrien, am 2. August war die Schlacht bei Zela. Im September 47 landete Cäsar bei Tarent. Der ganze Zeitraum, der im b. Al. zur Darstellung gelangt, umfaßt also noch kein volles Jahr, da ja die Anfänge des alexandrinischen Krieges noch im 3. Buche des b. civile dargestellt sind. Dieser erstreckt sich aber über das 2. Consulat Cäsars und das des P. Servilius hinüber in die nächste im November oder Dezember 48 be-

schlossene Dictatur Cäsars, die bis gegen das Ende des Jahres 47 währte. Ueber diese Verhältnisse, den Ablauf von Cäsars Consulat und die 2. Dictatur schweigt das Buch gänzlich, wie auch sonst jede Zeitbestimmung nach dieser Richtung fehlt, ein Verfahren, das auch in denjenigen Büchern des b. Gall., in welchen keine Consulate angegeben sind wie in 2, 3 und 7 kein Analogon hat, weil hier die hiberna und die Abreise ad conventus agendos den Abschnitt jedesmal markieren, so daß der annalistische Charakter zur Genüge gewahrt ist. Wenn die zwei ersten Bücher vom b. c. zusammen ein Kriegsjahr umfassen, so sind doch die Consulate und 2,21 auch die Dictatur angegeben. Was aber l. VIII betrifft, so sind zwar für 51 die Consulate des M. Marcellus und Ser. Sulpicius Rufus nicht verzeichnet, aber doch 2,1 das Datum angegeben; dazu kommt 48,10 die Vorrede für's Jahr 50 mit den Namen der Consuln und der Rechtfertigung, daß dem Jahre nicht ein besonderes Buch gewidmet wurde. Dazu kommt, daß die Bezeichnung commentarius im l. VIII wie mit Absicht möglichst oft gebraucht ist, von der Vorrede und der als unächt bezeichneten Stelle 15,5 abgesehen, noch fünfmal (4,3; 30,1; 38,3; 48,10; 48,11;), während das gleiche Wort im b. Al. nirgends vorkommt. Wenn dieses Verhältnis Cäsars Büchern gegenüber ohne Belang ist, da ja auch für diese ähnliche Wahrnehmungen gelten, so muß es dem l. VIII gegenüber immerhin auffallen. Betrachtet man Zahl und Art der Citate, mit denen das Wort commentarius meist verbunden ist, so zeigt sich in beiden Beziehungen einiger Unterschied l. VIII: demonstratum est 4,3; docui 11,4; docui 19,2; cognitum est 30,1; Caesar exposuit 38,3; docui 44,2; supra commemoravi 47,2; scripsi 44,3; (scio 48,10); — b. Al.: supra demonstratum est 4,1; supra demonstravimus 28,2; demonstravi 30,5; docuimus 33,2; supra scripsi 35,3; scripsimus 69,1; scripsimus 78,2. Es stehen 8 Citate gegen 7, der sog. Plur. majest. ist im l. VIII gar nicht gebraucht; von dem Briefe (Vorrede) ist abzusehen. Im b. Al. steht 4mal der Plur, 2mal der Sing., das Pass. 4,1 bezieht sich auf b. c. 3, 112,10 — einziges Citat aus Cäsar und ohne Nennung des Namens. Im l. VIII gehen deren drei auf Cäsar: sup. comment. demonstratum est 4,3; sup. com. cognitum est 30,1; Caesar exposuit 38,3. Die als unächt bezeichnete Stelle 15,5 bietet declaratum est, dazu den Plur. superioribus commentariis, beides nicht im Einklang mit den anderen Stellen. Das minder correkte ante statt supra steht in keinem der beiden Bücher. Die geringe Anzahl der Verweisungen des b. Al. auf Cäsar ist um so auffälliger, als mehrere Stellen den Zusammenhang mit dem b. c. teils sehr nahe legen teils ohne denselben kaum verständlich sind. Al. 44,4 werden die Truppen genannt, welche Vatinius in Brundisium formierte; das sind die von Cäsar b. c. 3,2 dort zurückgelassenen. Wie weit die Erzählung der Ereignisse in Illyrien an die früheren Vorgänge anknüpfen könnte, ist nicht zu beurteilen, da der Bericht über dieselben im b. c., wie Nipp. zeigt l. III nach c. 8 ausgefallen ist. Der Stand der Dinge in Spanien, insbesondere die Zahl und Qualität der Legionen (Al. 50,3 und 53,5) wird erst erklärt aus b. c. 2,18,1; 2,19,1; 2,21,3 aber ein Hinweis auf diese Stellen ist nirgends zu finden. — Das dem Kampfe gegen die Bellovaker und der Einschließung von Uxellodunum zunächst vorausliegende bedeutendste militärische

und in seinen moralischen Folgen fühlbare Ereignis ist die große Einschließung in Alesia, wie für die Kämpfe im Orient die Schlacht bei Pharsalus; an jene erinnert l. VIII 14,1 und 34,1, an diese b. Al. 42,3 Pharsalici proelii und 48,1 Dyrrhachium obsidebat et Palaepharsali rem gerebat. Cäsar nennt bekanntlich den Ort gar nicht, weder bei der Beschreibung der Aufstellung b. c. 3,87 ff. noch je nachher, sondern schreibt 100,4 proelium in Thessalia factum und 101,6 de proelio in Thessalia facto. Wenn der Zeitpunkt zu vermitteln wäre, in welchem sich der Name der Schlacht fixiert hatte, so hätte man damit vielleicht einen wünschenswerten Aufschluß, wann frühestens die Redaktion des Buches anzusetzen. — Wenn uns VIII 48,12 berichtet wird, es sei die folgende Darstellung nur beigefügt, ne quis ignoraret, quibus in locis Caesar exercitusque eo tempore fuissent, so wird damit der Wunsch erregt, daß doch auch im b. Al. ein Wort über den dreimonatlichen Stillstand des Heeres (Ende März bis Juli) zu lesen wäre, da 33,3 und 5 die Pause gewiß nicht ausfüllen. Aber dieselbe Schrift, die uns über Cassius' Geldansprüche an Hispania ulterior eingehend berichtet, schweigt auch darüber gänzlich, welche Forderungen etwa der Dictator an die Kassen der Fürsten und Städte des Orients richtete. Nach der Erzählung 65,4 könnte es scheinen, als hätte er nur gegeben „praemia bene meritis et viritim et publice tribuit," so wie im Jahre 51 bei seinem Besuche der Provinz l. VIII 46,5 cum bene meritis praemia tribuisset. An die Einzelheiten der Bestrafung und Rache gegen Commius, die Eburonen, Gutruatus, Lucterius und Uxellodunum sei nur erinnert; der Autor hat sich ehrlich bemüht, die Maßregeln seines Herrn zu erklären und zu rechtfertigen. All das verläuft viel glatter im b. Al., wo wir das im l. VIII an vier Stellen (21,2; 22,2; 39,2; 44,1) vorkommende poena gar nicht lesen; wie dort supplicium nur 2mal 41,2 und 70,6, wo Römer durch Pharnaces davon betroffen werden im l. VIII 4mal (38,3; 38,5; 44,1; 44,2.)

Ausdrücke für die Charakteristik. Wenn dieser und der nächstfolgende Abschnitt unter einer der Grammatik völlig fremden Kategorie eine Art lexikalischer Zusammenstellung enthält, von Substantiven und Adjectiven, von welcher letzteren Wortklasse man eigentlich sagen könnte, daß sie ganz und gar unter dem angegebenen Titel mit inbegriffen werden könne, so kann ein Versuch der Rechtfertigung einer solchen Einteilung kaum gelingen. Darum gleich zur Sache! In Schriften, die Cäsar zum Mittelpunkt der Darstellung haben, muß die celeritas in allen Formen eine Rolle spielen. Aber wir schließen die Verba von proficisci und venire angefangen durch die ganze Stufenleiter hindurch bis zu advolare VIII 36,4 und involare Al. 52,4 hinauf von dieser Betrachtung aus und bleiben beim beim Subst. und Adj., subsidiär das Adv. heranziehend. Celeritas in l. VIII an 4 Stellen (3,4; 14,4; 31,3; 52,1), im b. Al. nur 77,1; aber das Adj. gleicht den Verlust aus b. Al. 3mal (28,2; 51,4; 61,2), im l. VIII fehlt dasselbe; das Adv. verbunden mit dem Abl. comp. opinione hat Nipp. p. 14 schon zu den Beweisen für die Identität der Verfasser herangezogen: celerius opinione VIII 8,4; celerior omnium opinione 51,4 und celerius (Adv.) omnium opinione 71,2 und 78,5; die Verbindung mit re gesta, re felicissime celerrimeque gesta ebendort, wozu etwa noch rem celeriter feli-

citerque confecit in VIII 46,2 gefügt werden kann. Quam celerrime posset VIII 11,1; 39,4; Al. 44,4. Das Adv. im ganzen im b. Al. 24 mal, im l. VIII 14 mal mit der praef., darunter 8 mal der Positiv, im Al. 18 mal.*)

Aber nicht nur das Adj. und Adv. bedarf der Steigerung, sondern auch das Subst., also summa celeritas VIII 52,1 oder summae velocitatis homines VIII 36,2; 48,7 und summam velocitatem Al. 8,5; 66,5; 76,2 natürlich nicht alles nur auf Cäsar bezogen. Der Superl. summus in Verbindung mit Abstrakten (wir haben ohnehin nur einmal summam planiciem VIII 14,4 und summum locum Al. 31,1) facultas atque elegantia summa praef. 7 und summum bellum nullum 6,1 (vgl. Held zu b. G. IV 17) eingerechnet steht in l. VIII 12 mal (summo odio 7,4; summae spei 8,2; summa copia 15,5; summa contentione 29,1; summa felicitas celeritasque 31,3; summae velocitatis 36,2; summam nobilitatem 45,2; summam auctoritatem 46,4 und 54,5; summa celeritate 52,1); im b. Al. nur summam velocitatem 8,5 und summa difficultate 43,3, dazu 26,1 bei Dinter vor sua diligentia eingesetzt, wie es scheint wegen der Symmetrie mit dem vorausgehenden propensissima civitatum voluntate und durch das Compendium sua zu erklären. Nun Symmetrie ist ein Teil der Schönheit! Wölfflin (Comp. p. 55) ändert um ihretwillen auch b. Al. 3,1 ingeniosi in ingeniosissimi. Also Mut, wenn auch die Sache eher schwerer als leichter wird, falls die Symmetrie bei einem Autor öfter der Nachhülfe bedarf. Der Zustand der Handschriften für das b. Al. läßt etwas wagen! 2,1 steht magnum numerum in oppidum telorum atque tormentorum convexerant et innumerabilem multitudinem adduxerant. Das ist natürlich keine solche multitudo, wie sie 5,2 mit ac neben plebes steht, wo Vielhaber sie tilgen möchte, es ist multitudo auch nicht als Verstärkung des vorausgehenden magnum numerum telorum atque tormentorum zu fassen, so daß hier nochmals telorum hinzugedacht werden müßte, wie es 20,2 und 75,2 steht — denn dann würde das Verbum adduxerant nicht passen — sondern es müssen die von den Werbern, welche delectus habendi causa ausgeschickt sind, nun wirklich herbeigebrachten Truppen sein, eine multitudo armatorum, wie es 30,2 heißt. Damit im Einklang steht dann, wie im folgenden in der Stadt selber Vorkehrungen getroffen werden erstens für Waffen, zweitens für Soldaten. Also man wünscht hier multitudo, nicht ohne einen dem vorhergehenden Gen. telorum atque tormentorum entsprechenden Zusatz (armatorum) zu lesen. Ich komme zu dem Zusatz s u m m a sua diligentia bei Dinter 26,1 zurück und sage, daß derselbe durch die zwei einzigen aufgefundenen Stellen wenig gestützt wird. Nicht viel besser würde die Sache sein, wenn, handschriftlich natürlich weit weniger wahrscheinlich, maxima geschrieben würde. Dieser Sup. steht an 5 Stellen im l. VIII (38,5; 46,6; 49,3; 50,1; 54,4) und 5 Stellen im b. Al. (9,2; 30,6; 50,3; 55,2; 77,1). Wenn wir aber zum Positiv hinübergehen, so ergeben sich die Zahlen 33 und 70, so daß, wie oben angegeben auf den

---

*) Vergleicht man beide Bücher nach ihrem äußeren Umfang, so nimmt l. VIII etwa 22 Seiten des Dinter'schen Textes ein, das b. Al. 40.

Raum der Teubner'schen Ausgabe verteilt, im l. VIII auf 1⅛ Seiten, im b. Al. auf 1¾ Seiten einmal magnus kommt. Hier stellt sich also das Verhältnis annähernd gleich, nachdem es für den Sup. so sehr differiert hat. Nicht wesentlich geändert wird die Sache, wenn man tantus dazu nimmt, das im l. VIII 7 mal, im b. Al. 10 mal zur Verstärkung des Subst. herangezogen ist. (l. VIII 1,1; 4,1; 9,2; 20,1; 21,4; 24,4 43,4;*) b. Al. 7,1; 16,5; 42,3; 59,1; 60,1; 64,3; 66,3; 74,1; 77,1.**) Zurück zu Cäsar! Neben der celeritas erwartet man die vielgefeierte mansuetudo et clementia. Sie erscheint l. VIII 21,2 als clementia atque humanitas und 44,1 cum suam lenitatem cognitam omnibus sciret; im b. Al. 70,2: monuit, ut solebat, mitibus verbis legatos, nämlich die Gesandten des Pharnaces und 24,6 die Soldaten freuen sich quod nimia bonitas eius fallaciis pueri elusa esset; dazu b. Al. 32,2: dignum fructum virtutis et animi magnitudinis tulit. Die magnitudo animi, eine Bezeichnung, die Cäsar selbst z. B. b. G. 7,52,4 gebraucht, steht im b. Al. noch an drei Stellen: animi magnitudine ac virtute 15,1; animi magnitudinem 15,2; Carfulenum, et animi magnitudine et rei militaris scientia virum praestantem 31,1. Die dignitas bezieht sich im l. VIII an den 6 notierten Stellen mit Ausnahme der einen von 53,1 auf Cäsar: 6,2; 24,4; 50,4; 52,4; 53,1 zweimal, aber andererseits geht dieser Begriff an keiner der 9 im b. Al. beobachteten Stellen auf Cäsar persönlich: 8,3; 26,1; 33,3; 36,2; 55,2; 58,1; 64,2; 65,4; 68,1. — Die virtus im l. VIII an 6 Stellen, im b. Al. 19 mal teils von einzelnen Führern und Soldaten teils von den Legionen und allen Truppen gebraucht, soll nur in einigen markanten Verbindungen besonders erwähnt werden: im l. VIII verbindet sich mit ihr, wie es bei Cäsar auch öfter der Fall z. B. b. c. 3,104,2; b. G. 7,57,3 das Adj. singularis 8,2 und 48,2 und wohl darf man auch die charakterisirende Apposition 28,2 (Varus, singularis et animi et prudentiae vir) dahinrechnen. Dieses Wort habe ich mir im b. Al. nur einmal (42,3: quorum singulare constiterat officium) notiert; dafür 31,2: scientia virum praestantem, das im l. VIII fehlt. Andererseits verbindet sich im b. Al. die virtus an 3 Stellen copulativ, an einer adversativ mit der scientia (11,3; 12,1; 26,1; 43,1;), an den zwei weiteren, wo es vorkommt 15,2 und 31,1 mit der animi magnitudo. Im l. VIII findet sich scientia, von der Vorrede abgesehen, überhaupt nicht.

Daran mögen sich noch einzeln natura, nobilitas mit Adj. und auctoritas reihen! Natura auf örtliche Verhältnisse bezogen im l. VIII 5 mal, auf die Naturanlage des Menschen 2 mal (38,5 und 44,1); im b. Al. in ersterer Bedeutung 6 mal, in letzterer 5 mal (7,3; 24,1; 44,1; 58,1; 71,2). Wiederum findet sich das Adj. nur im b. Al.: ad naturale ac domesticum bonum refugere 12,4; naturalis sollertia 13,1; tumulus naturalis veluti manu factus 72,1. Nicht anders ist es mit nobilis und nobilitas: die Verbindung nobilitatem habere VIII 45,2 und b. Al. 72,2, aber hier von einer Oertlichkeit, dort von einer Person; in dieser Art auch b. Al.

---

*) tantum pollere 22,2.
**) Zu tantum afuerunt, ut . . ut vgl. Vielhaber p. 558.

26,1 und 78,2. Das Adj. im b. Al. 66,4 auf eine Person bezogen und 4 mal auf Orte. — Von der auctoritas einzelner gallischer Stämme und der des Senates, nicht gerade in staatsrechtlichem Sinne, lesen wir l. VIII an 6 Stellen (31,4; 32,2; 46,4; 52,3 zweimal; 54,5), b. Al. 26,3 und 33,3. Das Subst. auf tor schließe sich gleich an:

l. VIII		b. Al.
41,1	aquator	—
7,4; 21,4; 32,2; 47,1;	auctor	23,2
multitudinis 21,4; belli 38,3	concitator	—
—	conquisitor	2,1
—	defensor	16,6
35,4; 36,3	explorator	— (wie auch exploro fehlt.)
40,5	funditor	30,6
19,4	imperator	48,2; 49,2; 50,1; 54,2; 70,8. Alle Stellen außer der letzten aus dem Abschnitt über Spanien; die 2. und 3. in Verbindungen, die praetor erwarten ließen.
18,4	insidiator	—
—	largitor	49,1
—	lictor	52,3
10,3. (aber nicht frumentator, sondern frumentarius 35,4)	pabulator	—
—	praetor	42,2; 48,1; 53,4
9,4	propugnator	10,4; 11,4; 12,1; 45,2; 46,5
—	quaestor	34,5; 42,2; 48,1; 50,1; 57,4
praef. 4 und 5	scriptor	—
19,8	victor	16,1; 26,3; 28,2; 30,1; 32,1; 34,2; 41,1; 42,4; 43,1; 47,5; 60,2; 77,1.

Denken und Empfinden. Das Subst. ingenium ist in keiner der beiden Schriften gebraucht, vom Adj. war oben die Rede. Animus zur Umschreibung (Zpt. § 678) natürlich öfter: l. VIII 8,3 mit confirmare, 38,2 mit consolatione sanare; b. Al. qui in pugna occupatum animum haberent 15,8 eine verdächtigte, aber, wie mir scheint, durch Fleischers Emendation geheilte Stelle; regius animus 24,3; quorum animi sunt incitati 31,3; precari offensos iratosque animos regum 32,3; temptat animos 57,6; praeoccupatus animus Lepidi 63,2. Animus der Mut im l. VIII animis concidunt 19,6; omnia fortissimo sustinebant animo 42,3; non frangebantur animi 53,2; b. Al. 16,3: majore animo contenderent,

praesentissimo animo pugnans 40,3; acies paratior militum animis 45,4. Die Stellen des b. Al., in welchen animus mit magnitudo verbunden appositionell oder dem äquivalent gebraucht ist, stehen oben; für l. VIII singularis et animi et prudentiae vir und wohl auch quali quisque fuisset animo 46,6. Für sic erat dubius animi utrum . . an b. Al. 56,2 bietet l. VIII kein Analogon. Dräger Synt. I 482 sagt, „bei Cäsar kommt die Constr. weder mit Adj. noch mit Verbis vor.“ Aber dem Sinne nach entspricht quid ageretur suspensi VIII 43,2, ein Wort, das im b. Al. nicht steht. Das aus VIII 38,2 citierte sanare animos erinnert an zwei verwandte Stellen: l. VIII 22,1; hos neque ad sanitatem esse perductos und b. Al. 24,2: cives ad sanitatem revocaret. Mit der Bed. Mut steht b. Al. 9,1 auch mentibus excitatis, ein Wort, das im l. VIII nicht gebraucht ist, im b. Al. einmal im Sinne von Besonnenheit terror mentem eripit 8,1, außerdem zweimal in der Bed. Absicht 58,2 und 63,1. Das führt zu dem im l. VIII im ganzen an 24 und im b. Al. an 17 Stellen gebrauchten consilium. Es ist hiebei VIII 8,3 eingerechnet, weil die neueren Ausgaben seit Frigell statt des von Nipp. aus Vascosanus aufgenommenen concilio advocato .. animos multitudinis confirmat jetzt consilium lesen. Das aus b. Al. 57,6: habita contione militum temptat animos aufgestiegene Bedenken unterdrückend hebe ich aus l. VIII 44,1 heraus cum neque exitum consiliorum suorum animadverteret, das sich vergleichen ließe mit b. Al. 63,4: cum neque ullum exitum consilii sui reperiret, wenn nicht gleich diese und außerdem 9 andere Stellen (den Brief an Cic. mit acerrimis und inertissimis consiliis außer Ansatz gelassen) zeigten, daß von Hirtius das Wort eben gerne im Plur. gesagt wird, eine Gepflogenheit, welcher aus b. Al. nur 3,3: haec principes in consiliis contionibusque und 50,1: ut de morte eius consilia inirent an die Seite zu stellen ist. Andere ähnliche Verbindungen zwischen beiden Büchern sind: mit remanere in VIII 39,1 und b. Al. 44,4; inire VIII 44,1 und b. Al. 50,1; probare VIII 34,2 und b. Al. 6,1; capere VIII 30,1 und b. Al. 10,1; 17,2; 20,6. Innerhalb des l. VIII ergeben sich zweimal nova consilia 32,2 und 38,1; dann consilia belli 1,1 und 47,2 und endlich die Verbindung mit plenus: consilia plena prudentiae 8,1; consilia plena fiduciae 9,1. Sei es erlaubt auch an die fuga timoris simul calliditatisque plena 16,3 zu erinnern. Solche Verbindung mit plenus wie überhaupt das Wort entbehrt das b. Al.

Die prudentia VIII 28,2 und b. Al. 27,5; 42,2; 68,1, an den beiden letztgenannten Stellen zusammen mit der diligentia, hat durch das Adj. nur einmal — b. Al. 24,6 bonitate tantum ac non prudentissimo consilio — einen Ersatz gefunden; imprudens isoliert im l. VIII 19,3 und 36,4. Die, wie erwähnt, zweimal mit der prudentia verbundene diligentia noch b. Al. 4,2 und 26,1; im l. VIII 12,1 einzige Stelle. Daß aber den Galliern die notitia locorum bez. aedificiorum abgeht, von der wir b. Al. 8,5; 10,5; 27,6 betreffs der Alexandriner lesen, fällt auf und durch Wendungen wie VIII 27,3: qui locorum noverant naturam oder VIII 19,7: itineribus diversis fugam quaerunt oder VIII 20,2: silvarum beneficio casum evitaverunt ist der Ausfall wohl nicht völlig gedeckt.

Unter den Begriffen der Empfindung spielt die laetitia natürlich in der Nähe von victoria eine Rolle so b. Al. 56,2 und 77,1 im l. VIII 29,3, dazu die laetitia triumphi VIII 51,3; gaudium aber verbirgt sich im Herzen des freigegebenen Ptolemäus b. Al. 24,5. Voluptas b. Al. 51,2 und 56,2 jedesmal von Cassius gesagt. Dolor tritt, soweit er körperlich ist, ganz zurück, wie sichs für den Römer gebührt, nur b. Al. 55,5 dolor vulnerum, an allen andern Stellen Schmerz der Seele b. Al. 15,4; 25,1; 29,2; 54,1; 55,2; 56,2. Ebenso im l. VIII 44,2 und 48,8. Der indignatio ist es zuzuschreiben, daß die indignitas nicht oben (neben dignitas) erwähnt wurde. Nisi indignatione et auxilio Lepidi proelium esset diremptum b. Al. 63,6 steht das Wort in seinem subjectiven Sinn (Entrüstung), sowie b. Al. 60,1: rei deformitate atque indignitate auch indignitas im objectiven Sinn (das Unwürdige), aber l. VIII 44,2 schreiben, wie es scheint, alle Herausgeber auf Grund der ersten Klasse der Handschriften indignitate et dolore vinculorum (subjectiv). Aus Liv. führt Müller 1,40,2 fünf Stellen für diesen Gebrauch an. — Terror ist b. Al. 14,5 und 75 mit adferre verbunden terrorem attulit und si quid terroris adferre possent; 30,1: adventum terrorem iniecturum, im l. VIII 52,4: quoniam arma non minimum terrorem inferrent, 5,4: terror periculi; b. Al. 18,2 terror mentem eripit. Timor ist l. VIII 23,2 und 37,1 mit prohibere verbunden: timor prohibebat committere salutem und cuius timore dividere . . prohibitus erat, im b. Al. 23,2: nullius periculi timorem multitudini fore impedimento; dann 8,1 timorem consolatione minuebat und l. VIII 38,2: timentes omnium animos consolatione sanat und 38,3: quo celerius civitatem timore liberaret außerdem im l. VIII 29,2; 31,2; 44,2; 48,9 zweimal; 52,4 und b. Al. 7,1; 27,7; 54,3. Timidus nur l. VIII 13,4 wie metus nur b. Al. 65,1: metum deponerent. Pavor und pavidus fehlen. Dadurch erhält der Vorschlag Fleischers 20,3 postquam ultra eum locum a latere eorum aperto ausi sunt egredi ex navibus Alexandrini pauci, ut sine signis certisque ordinibus, sine ratione prodierant, sic temere in naves fugere coeperunt statt pauci zu lesen pavidi und dies zum Subj. des Hauptsatzes zu ziehen keine Stütze. Der ganze Angriff auf das Heptastadium bietet der Erklärung große Schwierigkeiten; der Text leidet vielleicht mehr als an manchen anderen Stellen. Der Satz 20,2 pars eorum studio spectandi etc. wiederholt sich fast wörtlich 31,1. Nun finden sich zwar solche Wiederholungen auch sonst im b. Al. (vgl. 34,4 mit 68,4 und 41,2 mit 70,6), aber dort beziehen sie sich auf den nämlichen Gegenstand, hier auf eine wesentlich andere Lage. Aber die Hauptschwierigkeit liegt zwischen 19,3 und 20,1: die Römer haben den Angriff auf die südliche Brücke des Heptastadium eröffnet und etwa (instar: dieses instar begegnet uns auch b. c. 3, 66,1 in dem kritischen Moment bei Dyrrhachium) drei Cohorten ans Land gesetzt — mehr haben nicht Raum. Die übrigen Truppen sind auf den Schiffen (im portus major): man schanzt und sperrt den Durchlaß der Brücke. Jetzt stürmen die Alexandriner von zwei Seiten heran: von der Stadtseite gegen die Fronte, die Spitze das Heptastadium, vom portus Eunostus her zu Schiffe gegen dessen Breit- oder Südostseite. Während Cäsar mit den drei Cohorten im Kampfe

steht, haben zahlreiche classiarii, von denen nach dem Texte angenommen werden muß, daß sie mit den reliquae copiae, quae in navibus stationem obtinebant, identisch sind, den Damm erstiegen. Sie decken denselben anfangs mit Erfolg gegen den Angriff der Alexandriner vom portus Eunostus her; dann werden sie a latere aperto angegriffen, in die Flucht getrieben, der Damm ist genommen. Die drei Cohorten, an der Südspitze desselben abgeschnitten, haben keinen andern Rückweg mehr als den auf die Schiffe, die sie denn auch in wilder Hast zu erreichen suchen. Es kann nicht anders sein: durch das weitere Vorrücken der drei Cohorten auf dem Heptastadium, wo ursprünglich sie allein Raum gehabt, ist Platz geschaffen für die remiges et classiarii: diese haben also den kämpfenden Cohorten die Rückzugslinie auf dem Damme zu decken: eine Aufgabe, nicht ein studium spectandi hat sie dahin geführt. Andrerseits geht die ganze Absicht der Alexandriner dahin von ihrer Hafenseite aus den Damm zu nehmen, weil durch diese Umgehung die Cohorten von selbst weichen müssen. Daß einer solchen Aufgabe pauci Alexandrini genügt haben sollten, wie sich Fleischer die Stelle zurecht legt, wenn pauci echt sein soll, glaube ich auch nicht. Die Gründe für diesen Fall hat Fleischer erörtert. Das folgende Alexandrini plures entscheidet gewiß nicht. Im Gegensatz zu pauci haben wir meist omnis, totus entweder ausdrücklich gesetzt wie 29,5; 76,4 oder sicher aus dem Vorhergehenden zu ergänzen wie 17,6 18,1; 31,1; 44,2; 47,4, weshalb die Grammatik erklärt, es sei „nur" hineinzudenken; an einigen Stellen findet sich reliqui und pars.. pars.. nonnulli als Gegensatz nämlich 16,2 und 20,6; an den übrigen Stellen ist es allgemein mit Zeitangaben verbunden paucis diebus, annis, mensibus 13,4; 43,3; 62,1; 66,1; 78,3. Also plures entscheidet nicht für pauci; aber mit der Annahme von pavidi würde das folgende temere hinfällig: wenn die Angst einmal da ist, wozu bedarf es noch der Erklärung durch den folgenden Satz ut... sic temere? und das im folgenden Satze stehende nostrosque acrius perturbatos wäre gewiß keine Steigerung von pavidi, die es gegenüber temere fugere gewiß ist. In diesem Falle würde ich vorschlagen statt pauci zu lesen parati. So steht das Wort absolut 28,2 und 45,4 zweimal; (mit Inf. 23,2; 35,1; mit ad 10,4 und 18,1); im l. VIII 28,1 absolut (15,4; 18,2; 47,2 mit ad). Durch paratus würde sich zu dem folgenden ut.. prodierant ein geeigneter Gegensatz ergeben. Wenn aber pauci, wie der Wortlaut gestattet, nicht auf die ganze Umgehungsbewegung, sondern nur auf den Beginn derselben gedeutet wird — es gelang einigen Alexandrinern, indem sie mit ihren Fahrzeugen weiter nach Nordwest,*) ausgriffen an einer minder gedeckten Stelle den Damm zu gewinnen —, so ist dasselbe wohl verständlich; das Subj. des Hauptsatzes, welches auch durch pavidi nicht ersetzt, sondern nur angedeutet werden soll, wird kaum schwer vermißt.

Nach diesem langen Excurs, der sich nur damit entschuldigen läßt, daß daß die begonnene Aufzählung von Substantiven nach der Verwandtschaft der Bedeutung, nicht einen solchen Zusammenhang hat, daß der Faden sich nicht leicht abreißen und wieder anknüpfen ließe, kehre ich zurück, um nach einer

---

*) Ich richte mich dabei nach dem Plan von Alexandria im Spruner-Menkeschen Atlas antiquus Bl. XIV.

Vergleichung der dem Stamme fido zugehörigen Subst. und Adj. Ausdrücke zusammenzustellen, die besonders zur Charakteristik der Truppen, und solche, die zur Schilderung des Gegners dienen. Daran reihen sich einige Bemerkungen, welche über den ethischen Standpunkt der Verfasser einen Fingerzeig geben sollen. In fidem recipere l. VIII 3,5 und 27,1; b. Al. 32,4 und 65,4 und 23,2: si in fidem amicitiamque venturi essent, aber fidei committere se oder salutem, das im l. VIII 32,2 und 44,3 steht, begegnet im b. Al. nicht, sowie umgekehrt hier dreimal die Verbindung mit manere und permanere in fide 24,1; 33,2; 33,4 ein Analogon im l. VIII nur 26,1 findet mit qui in amicitia manserat. Im Gen. qual. haben wir das Wort b. Al. 26,1, dann fidem praestare und interponere 24,2; 63,3; fidei confidere 61,1. L. VIII invocat fidem atque auxilium 48,3 und per fidem 48,3. — Fiduciam afferre l. VIII 10,1 und b. Al. 10,5; im l. VIII nur noch 9,1 (consilia plena fiduciae) im b. Al. besonders im Abl. causae 12,2; 32,1; 74,3; 75,1 und einem solchen Abl. wenigstens dem Sinne nach entsprechend 74,1. Fidelitas nur l. VIII 46,6 und infidelitas l. VIII 23,3. Fidissimi b. Al. 7,6 und 23,2, fiduciaria dominatio (vgl. b. c. 2, 17,2), sowie infidelis nur b. Al. 43,1; und perfidia VIII 23,3, Confidentia b. Al. 52,4.

Der Eifer der Truppen im Kampfe wird, von der cupiditas pugnandi abgesehen, im l. VIII gerne durch contentio bezeichnet 13,2; 19,2; 19,3; 29,1; im b. Al. nur 11,3, an den 2 weiteren Stellen 63,1 und 65 steht das Wort im Plur., im anderen Sinne. Dagegen haben wir im b. Al. besonders in diesem Sinne studium, das hinwiederum im l. VIII nicht vorkommt, 12,4; 20,2; 22,2; 31,1; 63,1. Der Gedanke, daß einzelne Truppenteile einander den Sieg vorweg zu nehmen suchen, begegnet in beiden Schriften: b. Al. 27,5: proelium commiserunt festinantes praeripere subsequentibus victoriae societatem, im l. VIII 19,5; ne victoriae gloriam communicasse cum legionibus viderentur und 28,4: nostri pudore cedendi et cupiditate per se conficiendi proelii fortissime contra pedites proeliantur. Der Gedanke der raschen Ausnützung eines errungenen Sieges begegnet l. VIII 20,1: recentibus proelii vestigiis ingressus Caesar... progreditur, im b. Al. 32,1: magnae victoriae fiducia proximo terrestri itinere Alexandream contendit und 30,1: protinus victor ad castra regis pertendit; vgl. noch 26,3. Die auserlesenen Truppen delecti pedites sind beiden gemeinsam b. Al. 29,1; 36,4; l. VIII 8,2: 12,1; 21,3; aber eine electissima multitudo kennt nur b. Al. 30,6. Die Hauptstelle für die Qualität des Heeres in Gallien ist l. VIII 8,2 singularis virtutis veterrimas legiones VII, VIII, IX habebat, summae spei delectaeque juventutis XI. Im b. Al. mit Ausnahme von 58,1 (veteres legiones adducit in anderem Sinne) lesen wir nur von veteranus 2,3; 4,1 (veterano exercitu der Aegypt.); 8,2; 33,3; 44,4; 69,1; 74,3; 76,1. Dazu einige Zählungen von Ausdrücken, welche den Krieg betreffen, da eine abgesonderte Ausführung für jetzt nicht möglich ist.

l. VIII		b. Al.
obsessio 14,1; 34,1 obsidio fehlt.		obsidio 61,2; 61,6; obsessio fehlt.
22 mal	proelium	29 mal
—	pugna	3 mal
2 mal	certamen	3 mal
5 mal	dimicatio	6 mal (2 mal Plur.)
4 mal	in vicem (Ablösung)	—
12 mal	proeliari	4 mal
2 mal	pugnare	14 mal
6 mal	dimicare	10 mal
3 mal	confligere	10 mal
—	proficere (milit. Erfolg)	7 mal

Zu confligere ist b. Al. 25,5 nach den Ausgaben natürlich mit eingerechnet: cum ad Canopum ventum esset, instructaque utrimque classis conflixisset, et sua consuetudine Euphranor primus proelium commisisset et illico triremem hostium perforasset ac demersisset, proximam longius insecutus parum celeriter insequentibus reliquis circumventus ab Alexandrinis est. Die Alexandriner lauerten bei Canopus den Zufuhren der Römer zur See auf, Tiberius Nero soll die Linie säubern, er langt vor Canopus an, man stellt sich beiderseits zum Kampfe auf, man kämpft, Euphranor beginnt das Gefecht und fällt, ohne Unterstützung gelassen, sive quod in ipso satis praesidii pro virtute ac felicitate eius putarent esse, sive quod ipsi sibi timebant. Es wird gar nichts weiter von der Schlacht berichtet als der Tod Euphranors. Daß kein Verlust weiter erfolgte, sagt der letzte Satz des Kapitels ausdrücklich mit dem Zusatz qui unus ex omnibus eo proelio bene rem gessit. Man muß also annehmen, daß die übrigen Schiffe statt Euphranor zu unterstützen, als sie ihn umzingelt sahen, die Flucht ergriffen; von einem Kampfe ihrerseits ist keine Rede. Dazu das harte Hysteronproteron cum conflixisset et proelium commisisset: es würde sich deshalb empfehlen mit leichter Aenderung statt conflixisset zu lesen constitisset. Dies Verbum ist von Schiffen, die zum Kampf bereit Stellung nehmen, gebraucht b. Al. 21,2, von Landtruppen, die zu Angriff und Abwehr sich aufstellen, b. Al. 18,3; 19,3; 19,5; 20,5; im l. VIII steht es zweimal, nämlich 5,4 und 32,1, an beiden Stellen von solchen, die auf der Flucht halt machen. — Der Conj. des Causalsatzes sive quod putarent neben timebant ist beachtenswert: timebant gibt das Urteil des Autors, putarent aber scheint nicht ein an den Inf. assimilierter Conj. (Zpt. § 551), sondern vielmehr die von Nero und den Seinigen vorgebrachte Entschuldiguug, als man ihnen bei ihrer Rückkehr Vorwürfe machte. Es ist fraglich, ob ein dem Schauplatze ferner Stehender sich des Conj. bedient hätte. — Auf den besonderen Gebrauch von turmae im l. VIII macht Kraner zu 16,1 aufmerksam mit Hinweis auf 19,1 und 2 und gewiß gehört auch 29,2 dahin; im b. Al. kommt das Wort nicht vor, sowie in jenem das in diesem 29,4; 60,4; 63,1 gebrauchte legionarii fehlt. Die Taktik des Orients war den Galliern fremd; auch der mit 7 Legionen gegen die Bellovaker ausgefochtene Kampf hatte sich von einem Ueberfall aus entsponnen: so fehlen im l. VIII die im b. Al. 11,1; 14,1;

37,4; 39,2; 40,3; 76,1 gebrauchten Bezeichnungen dextrum, sinistrum cornu; aber latus steht dort und hier: l. VIII 14,4 und 19,1, in anderer Art 9,3; b. Al. 20,2; 28,3; 36,3; 38,4; 52,2.

Daß der Feind, soweit er nicht Römer ist, oft auch in Worten nicht gerade glimpflich behandelt wird, läßt sich von Schülern Cäsars zumal erwarten. Die Gallier sind improbi 8,44,1 und perditi homines 30,1 und 2 (wie bei Cäsar b. G. III 17,4; VII 3,1; 4,3 auch); latrones sind sie 31,1; latrocinia treibend und davon lebend 24,3; 30,2; 32,1; 47,2. Diesem Zwecke dienen die incursiones 3,2 und 11,2 und die decursiones 24,3, auf welche sich auch die Bevölkerung Illyriens verlegt. b. Al. 42,3. Durch repentina latrocinia zur See haben die Römer auch von den Alexandrinern zu leiden b. Al. 19,2, von dieser convenarum ac fugitivorum manus 24,1, die nur homines seditiosi sind, 33,2. Cäsar durchschaut das Volk fallacem gentem 24,1, aptissimum genus ad proditionem 7,3 und ihren König, obwohl dieser disciplinis fallacissimis eruditus ist 24,3. Die lästigste Eigenschaft der Gallier ist ihre pertinacia l. VIII 15,2 und 39,2; pertinacissime hos ex omnibus in sententia permansisse 22,1; cum pertinaciter resisterent oppidani 43,4; aber die Truppen der Römer zahlen ihnen mit gleicher Münze: cum pertinacius essent insecuti 13,2, pertinaciter succedentes 41,3, cum pertinacius eum insecutus esset 48,3. Dazu constanter sustinent 18,4; constanter proeliantur 19,2; cum constantius transissent 13,2. Das b. Al. rühmt diese militärische Eigenschaft nur einmal, nämlich an den Truppen des Mithridates pertinaciter propugnantibus (wie dem Autor die Adverbia auf ter im allgemeinen sehr geläufig sind), deren Führer zugleich die perseverantia constantiaque zugeschrieben wird im b. Al. 26,2, dazu 27,5.

Seitens der Alexandriner ist am gefährlichsten außer der schon besprochenen velocitas und notita locorum die sollertia atque ars b. Al. 16,5 und deren sollertia allein 3,1; 13,2. Aber auch hier treten die Römer oder wenigstens ihre Hilfstruppen mit den gleichen Eigenschaften entgegen 15,6 und 7.

Ethisches. Der alte Orient bot allerdings mehr Anlaß an die Götter zu erinnern, als das junge Gallien; gleichwohl ist zu bemerken, daß zunächst die Hauptpersonen hier und dort die gleichen sind. Im l. VIII wird der Götter nur an einer Stelle gedacht; es ist der kühle Satz, der die Kapitulation von Uxellodunum erklären soll ut id (das Versiegen einer abgegrabenen Quelle) non hominum consilio, sed deorum voluntate factum putarent. Im b. Al. sind die Götter fünfmal erwähnt, sie werden angefleht von den Römern und Alexandrinern 15,8: quin precibus et votis victoriam suis ab dis immortalibus exposceret, des Sieges, welchen die Götter Cäsar verliehen im Bürgerkrieg ist 70,4 gedacht und endlich der besondere göttliche Beistand in der Schlacht bei Zela 75,3 und 76,1, an allen Stellen mit dem feierlichen Zusatz immortalis; im jenseitigen Lager ist außer der erwähnten auch auf die Alexandriner sich beziehenden Stelle 15,8 zu erinnern an die auspicia et religiones von denen Pharnazes sich bestimmen läßt 74,3. Die an die Tempel und ihre Heiligtümer mahnenden Stellen 32,3 und 66,3 mögen als durch die Umstände geboten erklärt werden. Das b. civ. war darin längst vorangegangen. Die Erinnerung an die

Macht der fortuna hatten die Ereignisse des bürgerlichen Krieges und das Glück Cäsars selber näher gelegt. Im l. VIII ist fortuna im ganzen 2 mal erwähnt 24,4 und 34,1; aber dem Sinne nach ist hieher kaum die erste, gewiß nicht die zweite Stelle zu zählen, eben so wenig entspricht sors incommodi VIII 1,3 und mali sors 12,3, ein Begriff, der im. b Al. fehlt. In diesem haben wir fortuna im ganzen an 8 Stellen; hieher gehört am meisten 25,4: fortuna plerumque eos, quos plurimis beneficiis ornavit, ad duriorem casum reservat und 43,4: fortuna, quae plurimum in bellis potest (b. c. 3, 68,2). (Die weiteren Stellen sind: 10,3; 16,1; 41,1; 43,1; 62,3; 66,4.) Es schließen sich daran Reflexionen teils allgemeiner Natur: terror hominibus mentem consiliumque eripit 18,2; id esse integrum, quod ita esset, [illegible]sset 35,2; Pharmaces cum de Caesare ea, quae optabat, speraret 41,1; periculum vitae dolorque vulnerum pecuniae remissus crudelitatem cum avaritia certasse significabat 55,5, teils geschichtlich-politischer: regum imperium, qui neque amorem suorum habere poterant.. neque vetustatis auctoritatem 33,3; ut largitionis postulat consuetudo, per causam liberalitatis speciosam plura largitori quaerebantur 49,1; ut in civilibus dissensionibus accidere consuevit, ita temporibus illis in Hispania nonnullae civitates rebus Cassi studebant, plures Marcellum fovebant 62,2, endlich 78,2 der alte Grundsatz römischer Politik in eine Thatsache eingekleidet provincias populi Romani a barbaris atque inimicis regibus interposito amicissimo rege munivit. Aus dem l. VIII wüßte ich hier nur causam peccati facillime mortuis delegari 22,2 anzugeben und entfernt zu vergleichen, 13,4 mit b. Al. 23,1 (moralische Wirkung von Sieg und Niederlage bei Römern und Barbaren). Eigentümlich sind dem b. Al. auch gewisse pointierte Wendungen hervorgebracht durch die Zusammenstellung des Positivs mit seinem Comp. oder Superl., allerdings nur aus der zweiten Hälfte, besonders aus dem Bericht über Cassius: Alexandriae cum periculo magno, tum etiam maiore periculi fama dimicabat 48,1; magna Pompeio Juba miserat auxilia maioraque missurus existimabatur 51,1; magnum hoc fuit vectigal, maius tamen creabat odium 56,4; victoria facilis ex difficillimis rebus acciderat 77,3; confligitur multum adiuvante natura loci, plurimum deorum immortalium benignitate 75,3.

Ueber Syntax wurden besondere Vergleichungen nicht angestellt; was sich zufällig ergeben hat sei hier angemerkt. Zu der auch Zpt. § 389 als auffällig erwähnten Stelle VIII 41,5 quae (turris) aequaret moenibus läßt sich vergleichen b. Al. 16,6: virtuti nostrorum possent adaequare. — Eines der in beiden Schriften mit am häufigsten gebrauchten Verba ist c o g n o s c e r e, wohl auch deshalb, weil es formelhaft in Uebergängen gebraucht wird: im l. VIII qua re cognita 4,3; 19,5; 36,1; 36,4; b. Al. 38,2; 56,2; quibus rebus cognitis VIII 27,1; ea re cognita VIII 46,1; re cognita und cognita re b. Al. 54,2 und 57,2; quorum pertinacia cognita VIII 15,2; quo cognito consilio VIII 17,2; qua difficultate cognita VIII 40,5; quae cum cognosset VIII 8,1; ibi cognoscit VIII 47,1; quos cognoscit b. Al. 57,6; ex his cognoverunt

b. Al. 10,3; verwandt damit ist das im l. VIII nicht ähnlich gebrauchte qua re comperta b. Al. 10,3. Das in den genannten Verbindungen und wo es sich sonst im Part. oder im Pass. (ne cognoscerentur insidiae b. Al. 37,2; cum natura cognoscatur b. Al. 7,3) oder mit einem Objektsatz findet transitiv gebrauchte Verbum lesen wir doch nirgends mit einem Acc. der Sache verbunden im b. Al., sondern nur mit de sowohl in der Bed. untersuchen mit statuere zusammen als auch ohne statuere und in der Bed. erfahren. Im l. VIII dagegen mit Acc.; die Stellen sind: ex quibus hostium consilia cognosceret VIII 7,1; cum publicas controversias cognosset VIII 46,5; de controversiis postea se cognitarum b. Al. 58,1; de controversiis cognoscit ac statuit 65,4 und 78,1, de cuius adventu ut cognovit 64,2.

Zum causalen Abl. verwendete Participia sind:

l. VIII	b. Al.
—	abductus 75,5
adductus 31,4	adductus 24,6; 35,2; 71,2
coactus praef. 1; 13,4; 43,5	coactus 43,1
—	commotus 24,4; 59,1; 75,1
confisus 3,3; 15,1; 19,5	confisus 13,5; 43,1; 45,1
ductus 5,1	—
elatus 19,8; 29,3	elatus 41,1; 76,3
—	impulsus 74,3
—	incensus 22,1; 57,6; 74,3
—	incitatus 20,4; 22,1
—	inductus 74,3
perculsus 29,2; 48,7	—
permotus 23,5	permotus 54,1
perterritus 29,1; 35,5; 42,1; 43,2	perterritus 31,2; 56,4
perturbatus 12,4	perturbatus 20,5
—	pressus 43,3
victus 19,8; 20,1	—

Der bloße Abl. bei Ortsangaben ist im b. Al. entschieden häufiger als im l. VIII. Außer bei den gewöhnlichen Substantiven locus, iter, die bei einem Zusatz teils mit teils ohne Präp. stehen, und castris se tenere 11,1 fehlt, im l. VIII sonst kaum, selbst nicht bei omnis (in omnibus partibus Galliae 46,1), die Präposition. Aber b. Al. 13,1 erant omnibus ostiis Nili custodiae dispositae neben in omnibus dimicationibus 11,3. Zu pars bei Cäs. vgl. Dräger Synt. I 522. B. Al. haben wir neben in ea parte positus terrarum 67,1 und in ea parte erat urbis 5,2 den bloßen Abl.: collis magnam illis partibus habet nobilitatem 72,2, ea parte oppidi victor introiit 32,1 und cum diversissima parte orbis terrarum Pompeium sequeretur 42,4. Zu regio bei Cäsar vgl. Dräger I 522, im l. VIII 24,2 qui in illis regionibus erat, b. Al. neben in regionibus alienis sibique infestis 61,2 quacunque regione urbis pugnaretur 2,3, omni illa regione 9,4, qui regione fluminis Nili propugnabant 30,6 und qua regione Vatinius insequens navigabat 45,1. Zu 2,5: turres

directis plateis movebant gleichbedeutend mit viis kommen die beiden Stellen mit medius ohne Präp. 37,4 media collocabantur acie und 76,1 sinistro cornu mediaque acie totae profligantur copiae regis 76,1 ebenda auch dextro cornu, quo legio erat cellocata. Weiter noch geht 74,3: descendere praerupta valle.

Von den gewöhnlichen Zeitbestimmungen, dem Abl. auf die Frage „wann"? und dem Zeitraum innerhalb dessen etwas geschieht (b. Al. 9,3; 13,4;) abgesehen, soll an den Acc. der Zeitdauer (VIII 4,3; 11,1; 34,2; 46,5; b. Al. 9,3; 34,4; 66,3) nur erinnert werden, um daran zunächst zwei Beispiele jenes Gebrauches zu knüpfen, den Kraner zu Cäs. b. c. 1, 46,1 bespricht, nach Dräger I 534 Ablativi temporis, welche statt des Acc. zu stehen scheinen l. VIII 44,3: Drappes paucis diebus cibo se abstinuit und b. Al. 13,1: naves erant in navalibus, quibus multis annis ad navigandum non erant usi.

Zu demjenigen Gebrauch der Zeitbestimmungen, den Dräger I 533 bespricht „der bloße Ablativ bezeichnet den Endpunkt und in seltenen Fällen den Anfangspunkt einer Zeit" finde ich im l. VIII keine Belege, aber b. Al. 57,5 paucis ei diebus affertur, 62,1 paucis diebus rex Bogud venit, 43,3 paucis mensibus periit und 59,5 Cassius eo biduo facit castra. Für die von Dräger als selten erklärte Constr., daß der Abl. den Anfangspunkt einer vorausgehenden Zeit bezeichnet, gibt derselbe I p. 533 aus b. Al. 33,3 paucis diebus reges constituti (vor wenigen Tagen), dazu wird man aber wohl noch 53,5 fügen müssen legiones paucis mensibus in Italia scriptas adtribuerat. Was den Sprachschatz für Zeitangaben betrifft, so verdient noch angemerkt zu werden, daß das im b. Hisp. so häufig vorkommende insequens im l. VIII dreimal gebraucht ist nocte insequenti 23,1 und 28,1, insequens annus 48,10, für sequentis anni 50,4 liest Friegell unter Hellers Zustimmung (Philol. 19,476) insequentis. Im b. Al. ist das Wort nicht verwendet, 38,1 und 73,1 proxima nocte, wie auch einmal l. VIII 34,1.

Infinitiv und verwandte Constructionen.

l. VIII	b. Al.
Statuere	
statuisse dicebatur venire 23,6.	utile esse statuit 23,1; intercipere statuerunt 25,2; deducere statuit 33,2; cum turpe et infame statueret 34,2.
Decernere	
—	insequi decreverat 45,1.
Instituere	
oppugnare instituit 26,3; vallum ducere instituit 33,2, frumentum importare instituit 35,3.	studere atque inservire instituerunt 12,2; iter facere instituit 35,2.

Contendere festinare properare

—

exprimere contendit 6,1; festinantes praeripere 27,4; scalsas rapere properabant 20,4.

Temptare

prohibere temptare coepit 40,1.

—

Morari

circumdare moratur 34,4.

(nec diu moratur dolorem quin 55,2.)

Satis habere

cum satis haberet dissipare 6,1.

satis habebat interclusum (eum) a se retineri 27,3.

Non recusare

dimicare non recusarent 15,1.

onus sustinere non recusabant 11,3.

Prohibere

quem timor prohibebat committere salutem 23,2; dividere et circumdare prohibitus erat 37,2; hoc avertere natura loci prohibebat 40,3.

portum capere prohibebantur 8,4.

prohibere quominus sumerent non poterant 34,3.

prohiberi sese non posse quominus peterent 8,2.

Pertinere

(überhaupt kaum anders als mit Acc. c. Inf. vgl. Dräger II 340)

pertinere non tantum ad dignitatem, sed etiam ad salutem nullam calamitatem socios accipere 6,2.

ad imperii nostri dignitatem utilitatemque publicam pertinere eos esse tutos 33,4.

Optare vgl. Dräger 384

prohiberi posse oppidanos cum optarent reliqui, Caesar unos videret 41,2 — vielleicht auch unter dem Einfluß von videre der Acc. c. Inf.

optabat eum vinci 27,3.

Conari (VIII 16,1 und 33,1; b. Al. 40,1). Cupere (l. VIII 26,4 und 50,2 c. Inf.), cogere velle, nolle sind nicht in die Uebersicht mitaufgenommen, weil nichts bemerkenswertes bietend. Anderes folge hier einzeln: l. VIII 49,1 unum illud propositum habebat continere civitates, 19,8 (vgl. Kraner zur Stelle) nulla calamitate victus Correus excedere proelio silvasque petere potuit adduci; (VIII 52,3: neque ut aliquid faceret adduci potuit); 12,7: admonentur stationes disponere. Im b. Al.

hat kaum ein Verbum mil der Bedeutnng ermahnen den Inf. 70,2 mit neuem Subj. monuit legatos, ne obicerent, 5,3 quo facto est admonitus Ganymedes posse nostros intercludi hat das Verbum einen ganz verschiedenen Sinn. Was aber Dräger II 311 anführt quoad potuit cohortando suos ad pontem continere beruht auf Mißverständnis, da der Inf. von potuit abhängig ist. Dagegen intermittere zweimal: fundere non intermittebant 6,1 und nunquam intermittebat mittere 37,1 vgl. Dräger II p. 324; ferner das von Dräger II 297 mit zwei Stellen belegte, hier singuläre praeferre: praeferendum existimavit relinquere 36,2. Die Stelle se neque libentius facere quicquam quam supplicibus ignoscere 70,3 führt zu einem anderen Comp. in b. Al. 36,2: ea constanter aspernabatur nec sibi quicquam fore antiquius quam dignitatem populi Romani et regna sociorum sociorum reciperare (c. recipere) legatis respondebat. Der bloße Inf. bei nihil antiquius est ist Dräger II 310 belegt mit Cic. fam. 13,29,3 und zwei Stellen aus Suet. Claud. 11, Vesp. 8; daß der Acc. c. inf. stehen könne, stellt Dräger II 400 in Abrede und verwirft den Beweis der Stelle bei Justin 39,3,5: nihil antiquius quam sororem Cleopatram requiri jussit. Wie jetzt die Stelle 36,2 lautet, wird der Leser nicht anders beziehen, als daß er dignitatem als Objekt zu reciperare nimmt „die (an Pharnaces verlorene) Ehre des römischen Volkes wieder gewinnen.“ Allerdings ist Kap. 34,2 der Ehrenpunkt stark betont turpe populo Romano et Caesari victori sibique infame .. neve populi Romani jus majestatemque temptaret. Aber Domitius' oben citierte Worte in 36,2 beziehen sich zunächst nicht auf 34,2 zurück; seitdem sind schon wiederholt Gesandschaften abgefertigt. Was Domitius verlangt, weiß Pharnaces längst. In 36,2 handelt es sich einzig um Pharnaces' Bestechungsversuch, seit den Tagen Jugurthas nichts ungewöhnliches. Pharnaces hat Geschenke an Domitius geschickt, diese werden demselben zurückgewiesen; die von regna sociorum kommen neben der unverkäuflichen dignitas populi Romani kaum mehr in Betracht, von ihnen war auch unmittelbar vorher nicht mehr besonders die Rede, als Zweck der Sendung ist nur angegeben quae de pace agerent regiaque munera Domitio ferrent. Es wäre am einfachsten die Worte et regna sociorum reciperare als eingeschoben (aus 34,2) ganz zu streichen. Andernfalls sollte man doch wenigstens den Dat. sociis statt sociorum erwarten, wie er 58,2 Pompeio se provinciam reciperare velle dictitabat steht. Die Römer wollen ja die regna nicht selber behalten. Bestünde nicht die obenerwähnte grammatische Schwierigkeit, so würde sich die Echtheit vorausgesetzt als die paläographisch leichteste Aenderung reciperari statt reciperare empfehlen. Deterrere, genauer gesagt non deterrere ist l. VIII 41,3 mit dem Inf. construiert non deterrentur vineas proferre, (Dräger II 332) im b. Al. 74,2 steht, aber mit Wechsel des Subj., quominus. Daß non dubitare und verwandte Adjectivformen bei Cäsar nicht mit dem Acc. c. Inf. stehen, bemerkt Dräger II 370. Auch im l. VIII steht 31,2 non dubitabat, quin submissiores essent futurae. An den anderen Stellen dieses Buches 48,6 und 52,2 steht es, wie auch b. Al. 46,4 und 76,3, in der Bedeutung Bedenken tragen. Für die Bedeutung zweifeln erübrigt im b. Al. nur 7,3, wo der Acc. c. Inf. steht:

aptissimum esse hoc genus ad proditionem dubitare nemo potest. Aus Nipperdeys, Kraners (1861) und Dinters Ausgaben ist nicht zu entnehmen, ob sie die Stelle beanstanden, aber Vielhaber l. c. 554 will mit Gruter, Kraner und Dübner den ganzen Schluß des Kapitels 7 ausgeschieden wissen. Das Bedenkliche ist nur, daß ad proditionem dem Zusammenhang sehr entspricht, weshalb Vielhaber, nachdem er den Wortlaut der Stelle aufgegeben, den Gedanken durch seine Erklärung über die Entstehung des Einschiebsels wieder hereinzuführen sucht. Die Fälle, in denen quin im l. VIII sonst gebraucht ist, sind außer dem genannten non potuerint contineri, quin 2,2 und nulla calamitate potuit adduci 19,8, im b. Al. morari Caesarem quin (= qui non) 7,1, neque fuit quisquam, quin 15,8, neque fefellit, quin 32,2, nec sibi moram necessitatemque iniungebat, quin 44,4, nemo erat, quin 49,3, nec diu moratur, quin 55,2. — Mit persönlicher Construktion im Passiv kommen nur wenige Verba in Betracht. Von dicor, videor und dem bereits erwähnten prohiberi abgesehen, fehlen die Verba des Glaubens und Meinens mit persönlichem Pass. im l. VIII; im b. Al. haben wir e x i s t i m o zweimal: 26,2 tota Aegyptos munita existimatur und 51,1 auxilia maiora missurus existimabatur. Caes. betreffend vgl. Dräger II 424. R e p e r i o r 6,3: illa inferior (aqua) corruptior salsiorque reperiebatur. Im l. VIII ist das Verbum überhaupt nicht gebraucht. Von Verben des Sagens im l. VIII nuntior 1,1: renovare nuntiabantur, im b. Al., allerdings mit einem Dat., 54,1: nuntiatur Laterensi vivere Cassium und an der oben bei dubito erwähnten bestrittenen Stelle 7,2 defendere: at (wie Madvig liest) mihi defendendi essent Alexandrini neque fallaces esse neque temerarii. Zu afferre dagegen 57,5: ei affertur conventum defecisse vgl. Dräger II 429. — Von den Verben mit der Bedeutung Befehlen wird im b. Al. nicht gelesen praecipere und praescribere, so sehr in demselben sonst gerade die mit prae*) zusammengesetzten Verba gegenüber den gleichen im l. VIII überwiegen, mando fehlt, wenigstens in der hier in Rede stehenden Bedeutung in beiden Schriften. Dagegen findet sich das im l. VIII fehlende n e g o t i u m d a r e ut im b. Al. 9,1 und 51,3 gebraucht, [die anderen Verbindungen mit negotium sind in gerendis negotiis (= rebus) b. Al. 2,1, suscepto negotio 9,1 und magno negotio impetus sustineri 9,1]. Hier sind von den ge-

*) Da eine Zusammenstellung dieser Verba jetzt nicht mehr möglich ist, so möge hier gelegentlich zu b. Al. 71,1 Pharnaces . . cum festinantem ac p r a e currentem Caesarem speraret libentius etiam crediturum suis promissis erinnert werden, daß für prae aus dem Zusammenhange keine Beziehung zu entnehmen ist. Wo das Wort im b. Al. noch steht 8,6 hos praecipue in victoria insolentes praecursuros et loca occupaturos, da hat es seine volle Kraft „die Alexandriner würden den zum Abzug sich anschickenden Römern vorauseilen, die beherrschenden Punkte besetzen und die Römer hindern sich einzuschiffen.“ Eine ähnliche Beziehung fehlt an unserer Stelle. Darum empfiehlt sich die paläographisch kaum in Betracht kommende Aenderung in percurrentem mit Bezug auf Cäsars Eile, die er in Syrien und Kleinasien hatte, um endlich nach Rom zu gelangen b. Al. 65. So ist percurrere zwar nicht im b. Al. selbst gebraucht, wo es überhaupt fehlt, aber zweimal im l. VIII: cum celeriter omnes conventus percucurisset 46,5 und cum omnes regiones Galliae togatae Caesar percucurrisset 52,1. Genau diesen Sinn hätte das Wort an obiger Stelle mit leichter Ergänzung des Objects.

nannten Verbis nur noch die Stellen zu jubere und imperare vorzunehmen. Jubere steht im l. VIII an drei Stellen in activer Form mit dem Acc. c. Inf. 15,2 muniri jubet castra, cohortes montem ascendere et clamorem jubet tollere 43,1 und quintam decimam legionem jubet tradi 54,3, endlich 52,5 die bekannte und bestrittene Stelle quod ne fieret consules jusserunt vgl. Dräger II 235. Der Besserungsvorschläge sind es viele: Kraner-Dittenberger liest mit Madvig evicerunt. Zu dieser Stelle ist zu vergleichen b. Al. 73,3 huc omnem aggerem servitia agerent jussit, von noch weniger sicherer Grundlage als die vorige. Dinter setzt agere[nt], aber aggerem agere wird wohl überhaupt mit Recht angezweifelt, da es durch Wendungen wie vineas agere VIII 41,2, operibus vineisque agendis b. Al. 1,4 noch keinen Halt gewinnt. Außer diesen beiden ist nur noch an einer Stelle der sämmtlichen Commentare eine andere Construction von jubere in Frage b. Hisp. 27,4. Im b. Al. steht es 7,1; 68,2 und 75,1 mit bloßem Inf., an den anderen Stellen 1,1; 10,1; 19,1; 25,3; 31,1; 36,5; 45,3; 55,1; 55,2; 55,4; 56,3; 73,1; 77,2 mit Acc. c. Inf. Die persönliche Constr. begegnet in keiner der beiden Schriften. Imperare steht, wie bei Cäs. auch, in beiden Büchern mit Acc. c. Inf. VIII 27,4: equitatum procedere imperat, 37,2: opera imperat administrari; b. Al. 19,4: imperat pontem praevallari

Hier mag die besonders im l. VIII geläufige Wendung des Gedankens „einen Befehl ausführen" angeschlossen werden VIII 23,1; 25,2; 31,4 imperata facere, 48,2 faceret quod imperabatur und 48,8 se facturum, quae imperarit, im b. Al. imperata se facere non posse 34,1; facturum omnia, quae imperata essent 69,2 und paratum se facere quod is statuisset 35,3.

Von den Begriffen der Furcht findet sich timere l. VIII 16,2 mit dem Inf. (cum intrare timerent). Das b. Al. bietet keinen analogen Fall: timere ist in demselben überhaupt nur zweimal (25,6 und 56,2) und nicht mit einem abhängigen Satze gebraucht; vereri ist an die Stelle getreten, 6 mal mit ne verbunden (15,3; 20,5; 37,2; 54,3; 61,2; 63,2; mit einem Subst. 12,1). Andererseits steht vereor ne im l. VIII nur 44,1.

Für quominus ist die oben unter prohibere mitgeteilte Stelle die einzige im l. VIII, aber im b. Al. haben wir noch: neque quicquam profectum, quominus 3,3, nullius periculi timorem fore impedimento, quominus 23,2 und deterritus non est, quominus 74,2.

Die Conjunktionen hat Nipperdey bei seiner Vergleichung bekanntlich am umfassendsten herangezogen. Darum nur eine Nachlese! Unter den coordinierenden Conjunctionen springt atque bei der Vergleichung am meisten ins Auge. Abgesehen von denjenigen Fällen, in denen es gebraucht ist zur Anknüpfung von Perioden, welcher es im l. VIII nicht dient, b. Al. 3,2; 12,3; 15,6; 17,4, findet sich das Wort im l. VIII etwa 36 mal und im b. Al. 111 mal. Läßt man diejenigen Sätze außer Betracht, in welchen es nach Begriffen der Aehnlichkeit, Gleichheit und des Gegenteils stehend der Comparation dient (l. VIII 24,3 und b. Al. 6,2; 8,2; 18,1; 35,2) und die wenigen, in denen es Gegensätze verknüpft wie obliviscerentur atque cogitarent b. Al. 8,6, auch gleich mit non verbunden wie b. Al. 24,6, so gehört die Menge der

übrigen Fälle der Erklärung und Steigerung. Vergleicht man aber die durch unsere Conjunction verknüpften Wortarten mit einander, so ergibt sich, daß im l. VIII nur 10 mal Substantiva durch ac und atque verbunden sind, 2 mal (7,2 und 20,2) steht pauci atque hi, die übrigen Verbindungen treffen Verba; im b. Al. 50 mal Substantiva, 14 mal Adjectiva und Adverbia, der Rest bleibt dem Verbum (Part.).

An wechselseitiger negierter Verbindung haben wir im b. Al. nur neque—neque und nec—nec, im l. VIII haben wir 1,2 und 11,2 auch neque—nec. — Daß non tantum, sed etiam bei Cäsar nie vorkommt, bemerkt Dräger II 98, die gebräuchlichsten Formen sind non solum, sed etiam; non modo, sed etiam. Erstere Form haben wir im l. VIII 13,3, letztere 33,1; im b. Al. nur 8,3 non solum, sed ne . . quidem. Hingegen lesen wir non tantum, sed etiam l. VIII 6,2; 41,6 und neque tantum, sed etiam 52,2; im b. Al. 7 mal: 32,4; 34,2; 42,1; 49,1; 58,4; 63,5; 67,1.

Ein beliebtes Mittel der Entfaltung und Darlegung der möglichen Motive einer Handlung ist sive — sive, vel—vel. Jenes im l. VIII an 3 Stellen (9,1 sive — sive — sive; 44,2 und 48,2 sive — sive), dieses nur 23,5; im b. Al. letzteres an 4 Stellen: 8,2; 27,2; 48,1; 74,1; 75,1 und ersteres an 6 Stellen: 25,6; 36,5; 43,1 (dreifach); 48,1; 63,2; 74,3 vierfach. Die letztgenannte Stelle werde hier näher betrachtet. At Pharnaces impulsus sive loci felicitate sive auspiciis et religionibus inductus, quibus obtemperasse eum postea audiebamus, sive paucitate nostrorum, qui in armis erant, comperta, cum more operis cotidiani magnam illam servorum multitudinem, quae aggerem portabat, militum esse credidisset, sive etiam fiducia veterani exercitus sui, quem XXII. in acie conflixisse et vicisse legati eius gloriabantur, simul contemptu exercitas nostri, quem pulsum a se Domitio duce sciebat, inito consilio dimicandi descendere praerupta valle coepit. Vielhaber p. 575 bemerkt zu der Stelle: „Ohne weiter auf quem—gloriabantur einzugehen, will ich eine Frage über die Worte sive paucitate—credidisset zu beantworten suchen. Wie ist cum zu fassen und zu construieren? Die gewöhnliche Auffassung scheint zu sein, daß man cum = „indem, da" faßt: Dann ist das Plusqpf. credidisset falsch und auch paucitas stünde im Widerspruche mit magna illa servorum multitudo. Endlich würde comperta nicht passen, da Pharnaces sich geirrt hätte. Faßt man cum = während doch (vergleichender Gegensatz), so ist der Gedanke so, daß Pharnaces noch am Schlachttag anfänglich die Material tragenden Sklaven für Soldaten gehalten und erst, nachdem er das wirkliche Verhältnis erfahren, zu Angriff geschritten sei. Gegen diese Erklärung wird sich kaum gegründetes einwenden lassen." Aber bedenklich ist doch, daß der wahre Sachverhalt, wenn er bekannt wurde — die Leute, welche das Material beiführen, sind keine Soldaten, sondern Sklaven — Pharnaces eher vom Angriff abmahnen, als zu demselben antreiben mußte, weil er ja dann wußte, daß die Soldaten selber auf dem zum neuen Lager bestimmten Platze, wenn auch mit Schanzen beschäftigt, beisammen waren und die aus weiterer Ferne — milia passuum V (73,1) — mit Material ab- und zueilenden Leute nicht solche waren, welche nur für wenige Stunden vom

Kampfe wären ferne gehalten worden. Aber die Stelle erfährt durch Vielhabers Erklärung noch eine weitere Schwierigkeit. Der ganze Complex der Gründe, welche Pharnaces zur Schlacht bestimmen, zerfällt in zwei Partien, die im Satze durch etiam markiert sind: a. der günstige Augenblick, durch die Auspicien verkündet, und die jetzt, so lange die Verlegung des römischen Lagers noch nicht vollendet ist, bestehende Teilung des Heeres, daher die paucitas nostrorum, qui in armis erant, b. die Qualität beider Heere, das des Königs oft erprobt und siegreich, das der Römer das nämliche, welches jüngst bei Nikopolis unterlegen. Wenn der König die Qualität des ihm gegenüberstehenden Heeres kannte, wie aus dem 2. Teile der Erwägungen hervorgeht, so konnte ihm notwendig auch dessen Stärke nicht unbekannt sein. Die Truppen, welche die Römer in Asien aufzubieten vermochten, hatte Pharnaces bei Nikopolis zur Genüge kennen gelernt. Der Zuwachs dieser Kräfte durch die von Cäsar aus Aegypten mitgebrachte 6. Legion betrug nicht einmal tausend Mann (69,1). Die übrigen waren die 36. Legion und die ex tumultuariis militibus in Ponto confecta (34,4 und 5). Dejotarus, der bei Nikopolis mit 2 Legionen auf römischer Seite gestanden, hatte bei Zela nur noch eine. All das wußte Pharnaces wie aus den Worten sive etiam—sciebat zu schließen ist; sonach kann unter der hier in Ansatz gebrachten paucitas nostrorum, wie auch der Zusatz qui in armis erant andeutet, nur die geringe Zahl der im Augenblicke zum Kampf verfügbaren Römer verstanden werden und daß es deren so wenige sind daran ist eben die Verlegung des Lagers schuld, durch sie ist das römische Heer momentan geteilt. Die von Vielhaber geltend gemachte Schwierigkeit des Plusqpf. credidisset, glaube ich, löst sich, wenn man dasselbe noch als einen Bestandteil dessen faßt, was nach der Schlacht an Erkundigungen über den unternommenen unbegreiflichen Angriff eingezogen wurde, also in Abhängigkeit von audiebamus, „wegen der geringen Anzahl der Unsrigen, da er, wie das beim Schanzen immer war, die mit dem Material beschäftigten Leute für Soldaten gehalten habe." Daß comperta nicht paßt, ist Vielhaber zuzugeben; aber es ist nicht nur des Gedankens wegen nicht passend, sondern vielleicht auch dem Ausdruck nach nicht. Paucitatem comperire? Wir lesen b. Al. 10,3 wohl re comperta und Cic. Brut. 80 indicia mortis se comperisse, aber für paucitas scheint damit wenig gewonnen. Im l. VIII wie im b. Al. haben wir das Wort nur mit einem abhängigen Infinitiv-Satze (17,1; 23,3; 36,1—29,2; 47,4). Die mit paucitas bei Cäs. so gewöhnliche Verbindung ist eben despicere und contemnere b. G. 3,2,4; b. c. 3,111,1. Wo das Subst. im l. VIII vorkommt ist es jedesmal mit diesem Verbum verbunden (8,1; 12,3; 39,2.) Der Vorschlag ist also zu lesen paucitate . . contempta. Ich glaube nicht, daß das später nachfolgende contemptu exercitus nostri dabei stört, dies bezieht sich, wie gesagt, auf die Qualität des römischen Heeres und jenes auf die im Augenblicke für den Kampf verfügbare Zahl. Der besprochene Satz erinnert auch an eine Stelle bei Drumann G. R's. III 556: „Auf einer der Höhen bei Zela hatte Mithridates d. Gr. einst C. Triarius, den Legaten des Proconsuls L. Lucullus, geschlagen und Pharnaces, der die alten Werke herstellen ließ, wählte die geweihte und Glück verheißende Stätte, 3000 Schritte vom Flecken, zu seinem Lager. Cäsar bemerkte, daß ein Hügel, von welchem ein

Thal von 1000 Schritten den König trennte, nicht besetzt war. Damit der Fehler nicht verbessert würde, befahl er 5000 Schritte vom Feinde einen Wall aufzuwerfen, aber zum Schein; man sammelte nur das Material; um die vierte Nachtwache brachten es Sklaveu an jenen Ort, welchen er zum Lager ersehen halte, und die Soldaten schanzten. Beiden Teilen war der Angriff nun freilich gleich sehr erschwert; man muß aber den römischen Feldherrn für einen Anfänger in der Kriegskunst halten oder zugeben, was der Verfasser des alexandrinischen Krieges entweder verkennt, oder um seinen Helden, welcher dennoch siegte, desto mehr zu verherrlichen, absichtlich in ein anderes Licht stellte, daß er den Gegner zu einer Unbesonnenheit verlocken wollte. Daher das Vorschieben der Sklaven, ein Beweis von der geringen Stärke des Heeres, das ängstliche Hin- und Hereilen und Arbeiten der Truppen hinter dem ersten, zur Deckung bestimmten Treffen, und dann wieder die scheinbare sonst unbegreifliche Sorglosigkeit bei dem Ausrücken des Feindes. Es war nicht zweifelhaft, daß dieser die Schlacht wollte." Ein hartes Dilemma, welches der berühmte Gelehrte stellt: Unkenntnis oder absichtliche Entstellung. Der Verfasser des b. Al. gibt allerdings keinen andern Grund für die Verlegung des römischen Lagers an als (73,1) den Umstand, daß Cäsar damit dem Könige näher war; eine weitere Gelegenheit konnte sich ja danach leicht ergeben. Wenn aber Cäsar damit keinen anderen Zweck verfolgte als den, den König sofort zur Schlacht zu verlocken, timoris simulatione hostes elicere, so ist kein Grund denkbar, warum der Verf. dasjenige hätte verdecken sollen, was Cäsar von sich und seinen Legaten so oft unumwunden eingesteht und diese hinwiederum über ihn vgl. b. G. III 17,5; V 50,3; VIII 8,3. Es wird wohl eine Situation gewesen sein ähnlich der des b. c. I 41, wo Cäsar auch sein Lager, aber in weit ungünstigerer Stellung und darum mit größerer Vorsicht verlegt bez. dasselbe an den Feind gerückt hat. Wenn dort Afranius den Moment nicht zum Angriffe benützte, wie es hier der König that, so beweist das nur, daß die Zuversicht des Feindes hier viel größer war als dort und daß Cäsar mit Recht an dem Ernst eines so tollkühnen Angriffes zweifeln durfte wie ihn das Hochgefühl über den Sieg bei Nikopolis und der ganz unberechenbare und Cäsar unbekannte Faktor der auspicia et religiones eingegeben, ein Gegenstück zu b. G. 1,50,4. Daß aber der Verf. die Ursachen des unerwarteten Angriffes ehrlich klar zu legen suchte, beweisen die nach der Schlacht über die entscheidenden Motive von ihm eingezogenen Erkundigungen.

Unter den sprachlichen Mitteln, welche der Darlegung der Motive dienen, möge noch, obwohl auch damit wieder über die Einteilung hinausgegriffen wird, alius genannt werden. Im l. VIII kommt das Wort nur in der publicistischen Formel in alia omnia transire 53,1 vor und praef. 4; aber im b. Al. 9 mal, hervorzuheben sind 7,1: alii . . dicerent, . . alii extimescerent, 13,1 aliud naturalis sollertia aliud urbis copia subministrabat, 24,1 gentem semper alia cogitantem alia simulantem, 71,2 aliis temporibus . . tunc.

Von den Bindegliedern der Folgerung fehlen vor allem ergo und igitur in beiden Büchern, itaque ist gebraucht besonders, um nach einem Räsonnement, nach Erwägung von Gründen, nach Beschlüssen die sich ergebenden That-

sachen anzuknüpfen; nur b. Al. 76,2 bildet eine bestimmte Ausnahme. Das auffordernde proinde steht b. Al. 8,6, im l. VIII fehlt es ganz. Das häufigste Mittel für Fortführung des Gedankens ist das Relativum im l. VIII zur Anknüpfung von Hauptsätzen 62 mal, im b. Al. 83 mal verwendet. Die Verbindung mit neque, neque vero, neque enim, neque tamen zusammen im b. Al. 14 mal, ist im l. VIII nur einmal gebraucht (52,5). Dabei ist aber zu beachten, daß wir im l. VIII im allgemeinen viel häufiger lange Perioden und die Subordination haben, als im b. Al., wo Coordination herrscht, so daß dort die Notwendigkeit der Verbindung von Hauptsätzen weit seltener eintritt. — Diejenige Conjunction, welche im Nebensatz die größte Rolle spielt, ist natürlich quum: 86 mal im l. VIII, 88 mal im b. Al. Das äußerliche Zahlenverhältnis ändert sich aber in etwas, wenn man auf die Bedeutung im Satze eingeht. Zunächst haben wir quum concessivum oder advers. im l. VIII nur 26,1, im b. Al. 11,3; 24,2; 50,2; dann 65,1, wo das Wort wenigstens fürs 2. Satzglied in die concessive Bedeutung hinübergeht, ähnlich 68,2; 69,3. In rein causalem Sinne meist bei kürzeren Zwischensätzen findet sich quum im b. Al.: 6,2; 7,1; 37,1; 41,1; 64,3; 66,5; 73,3; 74,3, so daß von den mit l. VIII auf die gleiche Stufe zu stellenden Fällen eigentlich nur 74 übrig bleiben. Wo und wie oft ut (temp.) und ubi eintreten hat Nipp. verzeichnet; zu den Stellen ist etwa 43,1 und 15,3 nach zu tragen. Häufiger bewegt sich die Darstellung des b. Al. in kürzeren, lebhaften Sätzen. Welcher Unterschied hier obwaltet, zeigt z. B. cap. 13 des b. Al. (Ausrüstung einer Flotte) verglichen mit cap. 42 des l. VIII (Verteidigung von Uxellodunum). Oder man verfolge cap. 19 im b. Al. den Angriff auf das Heptastadion: die Alexandriner waren verdrängt, die Römer hatten 3 Cohorten ans Land gesetzt, der Leser erwartet den Gegenschlag mit quum inversum; es folgt aber erst im einfachen Hauptsatze die der neuen Situation entsprechende Anordnung; dann wird mit zwei Participien an der Spitze eines neuen Satzes der bis dahin errungene Erfolg erwähnt und jetzt erst bringt der Hauptsatz die erwarteten Gegenmaßregeln der Alexandriner, auf welche der Leser längst gespannt war. Daran reiht sich in zwei kurzen Sätzchen mit der so gerne gebrauchten asyndetischen Form in Gegenstellung die Schilderung des Kampfes selbst.

Als eine an der Sprache des l. VIII besonders bemerkenswerte Eigentümlichkeit wird nach Nipperdeys Vorgang von Kraner in seiner erklärten Ausgabe die Trennung zusammengehöriger Satzteile, insbesondere die des Gen. von seinem regierenden Nomen bezeichnet. Die Stellen, welche Vielhaber zu den von Kraner gesammelten hinzugefügt hat, lassen sich leicht noch weiter vermehren, ebenso wie 32,1 in clientela fuerat eius steht 42,4 testatior virtus esset eius, ferner besonders 21,2; 21,3; 43,4; minder auffällig 5,2; 8,2; 12,4; 19,3; 23,1; 27,3; 28,5; 31,1; 31,3; 31,4; 32,1; 36,3; 41,3; 48,9; 49,1. Rechnet man alles zusammen, so ergibt sich in Bezug auf den Gen. allein fast 40 mal diese Eigentümlichkeit. Ihr steht im b. Al. auch die einfachsten Fälle mit in Anschlag gebracht kaum ein Dutzend solcher Wendungen gegenüber.

Ein beliebtes Wort für den Uebergang zu neuen Thatsachen ist das namentlich im b. Afr. so oft gebrauchte interim: im l. VIII 6 mal, im b. Al. 11 mal, aber mit einem leichten Unterschiede; an 4 Stellen des l. VIII

nimmt es nicht die erste Stelle im Satze ein, sondern die zweite oder dritte: 13,1; 19,4; 38,1; 45,1 und nur 10,2 und 26,1 die erste. Im b. Al. dagegen haben wir es 10 mal an erster Stelle und nur 36,1 complures interim legationes mittit.

Die dem Gegensatze so dienliche correlative Satzstellung haben wir im l. VIII 7 mal (6,1; 6,4; 9,4; 19,3; 19,6; 29,3; 42,2), im b. Al. 18 mal (1,2; 1,4; 2,3; 2,4; 3,1; 5,2; 18,3; 25,6; 27,4; 45,3; 46,4; 56,3; 60,4; 61,4; mit Relativverschränkung 61,4; 65,1; 71,2; 76,2). Daß b. Al. 6,2 salsior paulo und 10,1 longius paulo steht, muß wohl mit dem obenerwähnten negotium do und mit jugulo 46,5 (vgl. Nipp. 25), in die gleiche Kategorie gebracht werden.

Zur Form der Iteration gehört im l. VIII equum conjungit equo 48,5; castra castris confert 9,2; a castris castra dividi 14,4; so auch b. Al. 61,2; 61,4 und 24,2 dextra dextram tenens; 4,1 quum uterque utrique insidiaretur vgl. b. G. 7,35,1 von Dräger mit Recht eine unlogische Verdopplung genannt (wie auch ohne Verdopplung in ähnlicher Art fortuna saepe ad utrumque victoriam transferente b. Al. 62,3). Der gleiche Anklang war wohl l. VIII 29,2 perculsae barbarorum turmae ac perterritae acies hostium perturbato impedimentorum agmine ebenso so sehr beabsichtigt als b. Al. 74,1 munitione quam manu defendere locum, 77,1 tali victoria totiens victor Caesar und 44,1 virtute vicit incommodum naturae.

Die bei Cäs. nicht seltene Verstärkung und die Wiederholung von Wörtern theils der Deutlichkeit dienend theils für unser Gefühl pleonastisch angewendet begegnet auch in diesen beiden Schriften:

Im l. VIII vulgare signum, quod consuevit 3,2; cum fama exercitus ad hostes esset perlata. Carnutes (es sind die gleichen) profugiunt 5,1; dispersi dissipantur 5,4; vicinitas propinqua 7,5; ex eo loco quem in locum 17,1; qua consuetudine consuerat 17,2; rursus redit 26,4; quattuor legiones, duas legiones 46,4; qui semper esse consuesset 47,2; praesidia, ex quibus praesidiis 54,3.

Im b. Al. illud grave videbatur perpaucos decertare 16,2; tum maxime eo tempore 11,3; locus est, cui loco 27,2; id consequi difficile factu 30,3 (wie Cäs. b. G. 7,64,2; 1,3,6 und Kraner z. St.) castraposuit. Quibus ex castris 36,3; in portum se recepit, quo ex portu 47,2; semper habere consuerat 53,1; iter inceptum conficere coepit 66,5; eo loco, quem in locum nemo sanus hostis 74,4; sic praedicant partem esse 14,5; at contra 37,2; iter facere, cuius itineris 35,3; ab oppido fossas deduxit. Inter has fossas 38,4; equitatum collocabat; qui anteibat nostrum equitatem 38,4.

Adverbia auf ter

l. VIII		b. Al.
50,2	acriter	24,5; 40,1; 46,3; 62,3
praef. 8	aliter	38,4
19,2; 23,5; 35,4; 38,4; 43,3; 46,2; 46,5; praef. 6	celeriter	24,4; 25,5; 26,1; 34,5; 38,2; 45,3; 52,2; 54,1; 57,4; 63,6; 64,2; 65,2; 73,2; 75,2; 76,2; 76,3; 78,2; 78,5
35,3	circiter	21,4; 29,1; 36,3; 59,2
18,4; 19,2	constanter	17,5; 36,1
—	continenter	9,3
—	difficulter	48,1
7,2	diligenter	—
—	dubitanter	14,3
46,2	feliciter	25,3; 46,4; 48,1; 78,1
—	fideliter	33,3
—	fortiter	40,3
23,5; 48,7	graviter	—
—	impotenter	33,2
50,4	insolenter	27,5
ep. ad. Cic. XV 6	ignaviter	—
—	inutiliter	65,1
—	leniter	11,6
49,3; 50,2	libenter	—
—	liberaliter	71,1
—	mobiliter	17,4
—	naturaliter	8,1
—	pariter	17,3
41,3; 43,4	pertinaciter	26,2
—	scienter	17,4
13,3	turpiter	—
—	vehementer	46,2; 56,6; 65,3.

Es folgen in kurzer Zusammenstellung einige Wörter, die in der einen der beiden Schriften gerne gebraucht, in der anderen ganz oder fast ganz fehlen:

Subsidium b. Al. 11,1; 14,2; 21,3; 25,6; 59,2; dann der Plur. 37,4; 38,1; 31,9; im l. VIII 13,3 das isolierte subsidiari;

incolumis b. Al. 16,6; 20,6; 28,2; 47,1; 47,2; im l. VIII 37,1 sine ullo paene militis vulnere;

ceteri im l. VIII 10 mal (praef. 6; 5,1; 19,1; 21,1; 22,1; 31,1; 31,4; 39,2; 46,2; 48,3;) im b. Al. 6 mal (31,5; 33,3; 53,2; 64,2; 67,1; 70,7;), dagegen ist

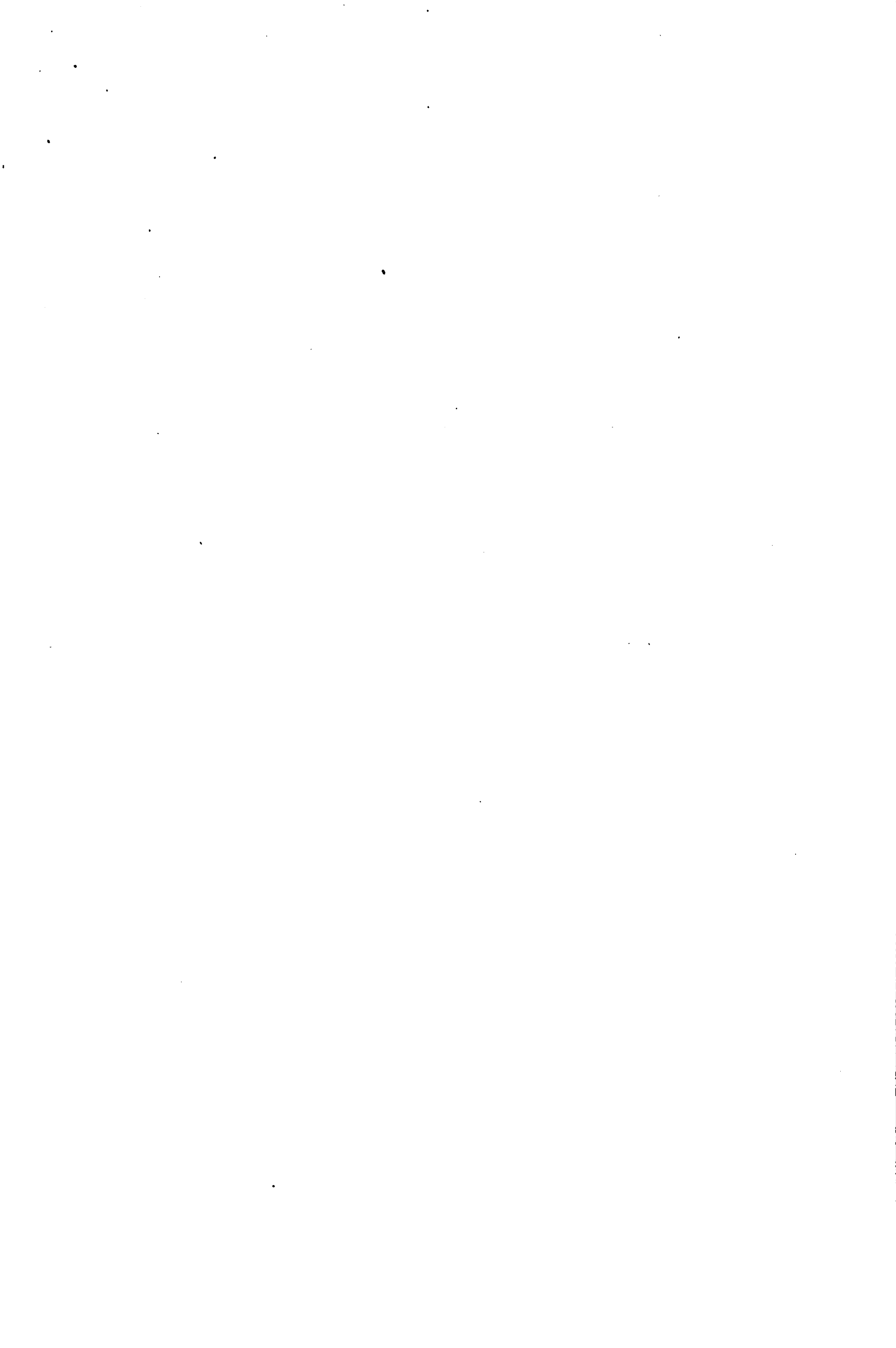
reliquus im l. VIII an 16 Stellen, im b. Al. 27 mal gebraucht;

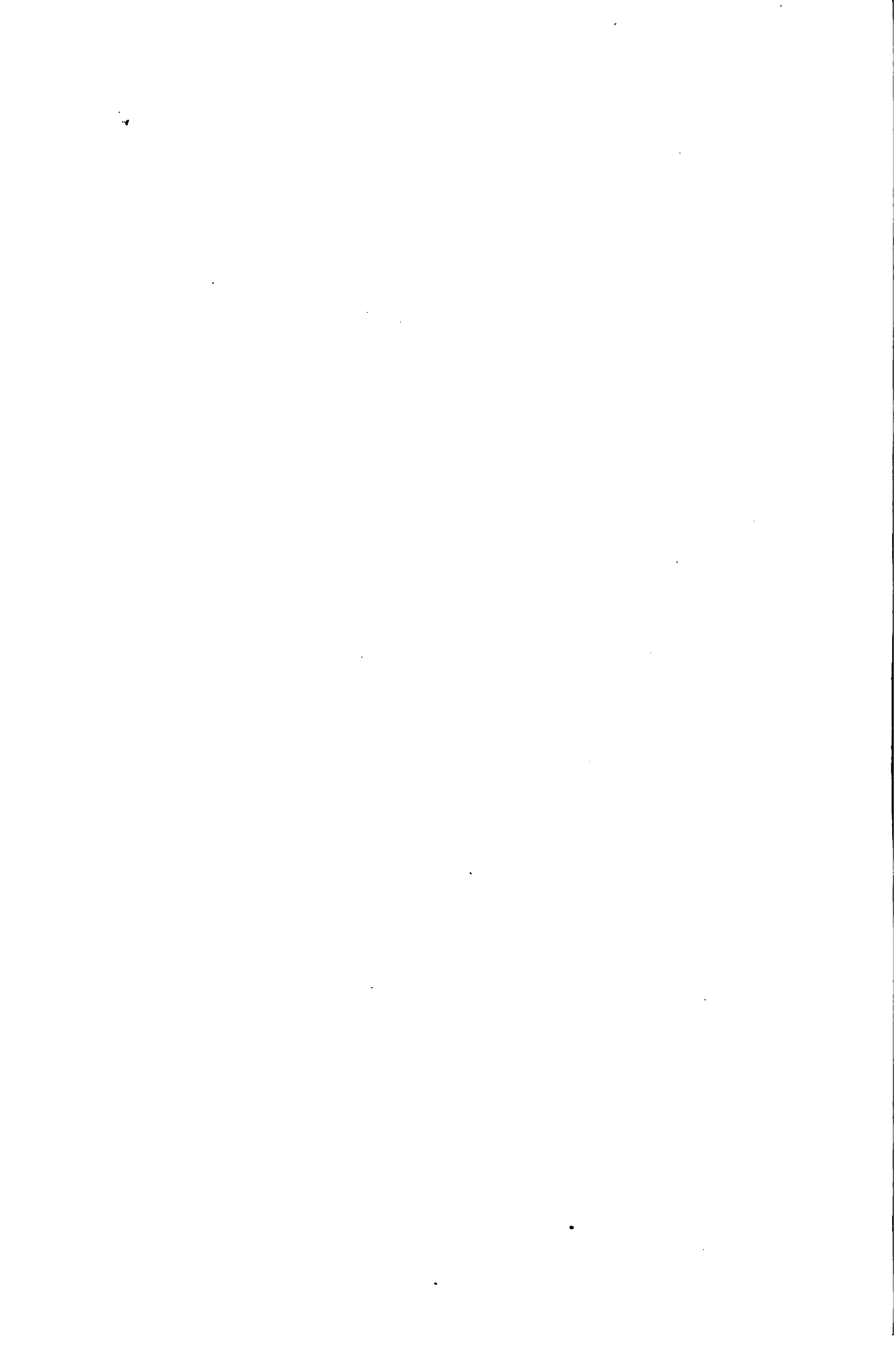
obtinere b. Al. 4,1; 4,2; 15,2; 13,2; 18,1; 19,2; 19,4; 28,3; 30,3; 35,1; 41,2; 48,1; 58,2; 64,2; l. VIII 52,4;

periclitari b. Al. 13,4; 16,1; 43,1; l. VIII 34,1 periculum facere;
versari b. Al. 21,1; 36,5; 38,1; 43,4; 50,2; obversari 36,4; —
diu b. Al. 9,4; 13,5; 29,3; 33,2; 55,2; 63,4 im l. VIII steht nur der Comp. (4 mal, derselbe im b. Al. 5 mal;) —
omnino b. Al. 1,5; 6,3; 18,4; 19,5; 20,5; —
praeterea 2,1; 2,5; 11,4; 12,4; 14,4; 46,5; 48,3. —

Ich schließe mit Vielhabers Worten „es ist noch nicht erwiesen, daß beide Commentare von demselben Verfasser stammen."








NOV 25 1906
NOV 27 1906


Lc 7.479
Das achte Buch von gallischen Krieg
Widener Library 002981491
3 2044 085 186 989